



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0197867-0002-G16-0072/18

Düsseldorf, den 30.04.2020

Genehmigung nach §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudes 45 im Rahmen des Gesamtvorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 20.01.2020 die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Düsseldorfer Str. 121 - 125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gezeichnet

Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

3M Deutschland GmbH
Carl-Schurz-Straße 1
41453 Neuss

Datum: 20.01.2020

Seite 1 von 75

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0072/18

bei Antwort bitte angeben

Frau Well

Zimmer: 294

Telefon:

0211 475-9314

Telefax:

0211 475-2790

rebecca.well@

brd.nrw.de

1. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) auf wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung eines neuen Gebäudes 45 innerhalb des Gesamtvorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9

Antrag nach §§ 16, 8 BImSchG vom 23.11.2018, zuletzt ergänzt am 17.12.2019

<u>Anlagen:</u>	1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(5 Seiten)
	2. Nebenbestimmungen	(11 Seiten)
	3. Hinweise	(5 Seiten)
	4. Merkblatt Sondierbohrungen	(1 Seite)
	5. Merkblatt Baugrundeingriffe	(3 Seiten)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die folgende

1. Teilgenehmigung

53.04-0197867-0002-G16-0072/18

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 23.11.2018, zuletzt ergänzt am 17.12.2019, nach den §§ 16, 8 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung eines neuen Gebäudes 45 innerhalb des Gesamtvorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9 (1. Teilgenehmigung) ergeht

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2)

am Standort

**3M Deutschland GmbH,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstücke 485, 486,
381 und 384**

erteilt.

Gegenstand der Änderung im Rahmen der 1. Teilgenehmigung:

- a) Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudes 45 inklusive der technischen Einrichtungen wie Klimaanlage, Sprinklerungen und Entwässerungsgesuch sowie
- b) Herstellung der Fundamente für die RNV-Anlage Maker G9 sowie den geplanten Thermoöl-Turm.

Anlagenkapazität:

Die genehmigte Produktionskapazität mit einem Verbrauch an Lösemitteln von 3.800 t/a bleibt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung unverändert.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeit der Beschichtungsanlage 2 bleibt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung unverändert.



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage bzw. der Anlagenteile und deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Teilgenehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheides.

Bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage sind die in **Anlage 3** dieses Teilgenehmigungsbescheides enthaltenen **Hinweise** zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der 1. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 BImSchG eingeschlossen:

- **Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung von den Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Hilden,**
- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2000 – (BauO NRW) für die Errichtung des Gebäudes 45**
- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2000 – (BauO NRW) für die Fundamente der regenerativen thermischen Abluftreinigungsanlage sowie den Thermoölturm.**



III.

Vorbehalte

Diese Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG im Einverständnis mit der Antragstellerin unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Für die noch zu erteilende Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 BImSchG bleiben Auflagen hinsichtlich des Baurechts, des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, des Immissionsschutzes in Hinblick auf die Entstehung von Lärm, Gerüchen sowie Abluft, der Anlagensicherheit in Bezug auf die störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen sowie den beantragten Stoffrahmen ausdrücklich vorbehalten. Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen erstreckt sich weiterhin auf die Belange des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes insbesondere bezüglich der noch erforderlichen Eignungsfeststellungen, des Bodenschutzes sowie der sich aus dem Ausgangszustandsbericht abzuleitenden Maßnahmen zur Regelüberwachung und Rückführungspflichten sowie auf die Belange der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft in Hinblick auf die Entstehung, Einstufung und Entsorgung von Abfällen.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der in Abschnitt I dieses Bescheides benannten Änderungen begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Beschichtungsanlage 2 während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten des Änderungsgegenstandes der 1. Teilgenehmigung der Anlage werden voraussichtlich 12.570.000,00 Euro betragen. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 12.570.000,00 Euro.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

28.042,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001402685

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 121 - 125 in 40721 Hilden eine Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2). Die bestehende Beschichtungsanlage 2 soll durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9 geändert werden. Das Gesamtvorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9 (BE 27) zur Beschichtung von Materialträgerbahnen mit Klebstoff und Haftvermittler,
- Die Erhöhung der Kapazität um den für die neue Beschichtungsanlage Maker G9 erforderlichen Verbrauch an Lösemitteln um 3.030 t/a auf einen Verbrauch von insgesamt 6.830 t/a,



- Beantragung eines Stoffrahmens für die am Maker G9 zu verwendenden Haftvermittler sowie lösemittelbasierten Klebstoffe,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Aufbereitungsraumes Maker G3/G9 (BE 26) u.a. zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in einer Menge von bis zu 8 m³,
- Errichtung und Betrieb einer neuen regenerativen Nachverbrennungsanlage Maker G9 (RNV Maker G9) einschließlich eines neuen Kamins zwecks thermischer Behandlung lösemittelhaltiger Abluft und Ableitung in die Atmosphäre mit einem maximalen Volumenstrom von 125.000 m³/h,
- Errichtung eines Abluftverbundsystems zwischen der thermischen Nachverbrennungsanlage Maker G8, der regenerativen Nachverbrennung Maker G9 sowie der Objektabsaugungen aus dem Aufbereitungsraum,
- Errichtung und Betrieb eines Thermoöl-Verbundsystems,
- Selbstverpflichtung zur Begrenzung diffuser Lösemittlemissionen aus der Beschichtungsanlage 2.

Im Rahmen des Gesamtvorhabens hat die 3M Deutschland GmbH am 23.11.2018, zuletzt ergänzt am 17.12.2019, einen Antrag nach § 16, 8 BImSchG auf 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines neuen Gebäudes 45 sowie Errichtung von Fundamenten für die neue RNV-Anlage Maker G9 sowie den geplanten Thermoöl-Turm gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH ist als Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 250 Tonnen oder mehr je Jahr nach der Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Das beantragte Gesamtvorhaben ist mit einer Kapazitätserhöhung um 3.030 t/a des Verbrauchs an Lösemitteln verbunden. Durch das Vorhaben wird demnach die Mengenschwelle für Anlagen der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für sich genommen bereits überschritten. Das Verwaltungsverfahren für die erste Teilgenehmigung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für das Gesamtvorhaben, weshalb das erste Teilgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Das Vorhaben wurde am 20.06.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt ge-



macht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.07.2019 bis einschließlich zum 31.07.2019 zur Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Hilden aus.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 02.09.2019. Es wurden 13 inhaltliche Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin fand am 08.10.2019 im AMBER Hotel Hilden/Düsseldorf statt. Im Erörterungstermin hatten die Einwenderinnen und Einwender die Gelegenheit, ihre Bedenken ausführlich vorzutragen. Die Vertreter der Antragstellerin erläuterten das beantragte Vorhaben und nahmen zu den Einwendungen Stellung.

Die Niederschrift des Erörterungstermins wurde an die Betreiberin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, am 11.11.2019 versandt.

Die Erkenntnisse aus den fristgerecht vorgetragenen Einwendungen und dem Erörterungstermin sind in die rechtliche Beurteilung des Vorhabens eingeflossen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in den Begründungsteil dieses Bescheides aufgenommen worden.

Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Genehmigungsverfahren und durch die Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid, insbesondere durch die Nebenbestimmungen, Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

2.5 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.6 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen nach der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen nicht in den Anwendungsbereich des UVPG. Im Rahmen des Verfahrens war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.7 Verfahrensart

Dementsprechend war das erste Teilgenehmigungsverfahren zur Ände-



zung der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen der 3M Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

Im Dezember 2018, bereits im Vorfeld zur offiziellen Antragstellung, hat die 3M Deutschland GmbH in Anlehnung an den § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine sogenannte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, um die von den Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise betroffene Nachbarschaft frühzeitig zu informieren.

Als Einwand im Verfahren wurde vorgetragen, dass es für geboten gehalten wird, auch vor Einreichung des Antrags auf zweite Teilgenehmigung eine erneute frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dieses Instrument des allgemeinen Verwaltungsverfahrens ist für die Antragstellerin nicht verpflichtend. Soweit sich im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens jedoch Änderungen der Ursprungsplanung oder der Auswirkungen des Vorhabens ergeben können, ist eine erneute frühe Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll. Hierauf hat die Genehmigungsbehörde mehrfach hingewiesen, verbindlich vorschreiben kann sie dies jedoch nicht. Eine erneute frühe Öffentlichkeitsbeteiligung liegt somit allein im Ermessen der 3M Deutschland GmbH.

2.8 Antrag

Die 3M Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 23.11.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß §§ 16, 8 BImSchG auf erste Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Teilgenehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Anlagenbezogener Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Störfall (nur informatorisch)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht, Planungsrecht, vorbeugender Brandschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	(nur informatorisch)
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit, Immissionsprognose Abluft, Gerüche, Schornsteinhöhenberechnung
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	
DB Energie GmbH	Stromtrassenbetreiber

3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im berechtigten Interesse der 3M Deutschland GmbH. Das hier beschriebene Gesamtvorhaben sowie die spätere Errichtung und der Betrieb einer weiteren Beschichtungslinie Maker G10 ist mit einer Investition von ca. 75 Mio. Euro verbunden, welche unter anderem der Standortsicherung dient. Durch die Abmessungen der geplanten Beschichtungsanlagen Maker G9 und Maker G10 ist es erforderlich ein neues Gebäude am Standort zu erreichen. Der Bau



des Gebäudes ist für die Umsetzung der Vorhaben der zeitbestimmende Faktor. Ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG innerhalb des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG hätte den erforderlichen Zeitvorteil nicht erbracht, da die Detailplanung für die Errichtung und den Betrieb des Maker G9 zum Zeitpunkt der hier erfolgten Antragsstellung noch gar nicht abgeschlossen war. Für die Abwicklung des Vorhabens war somit die Teilung in zwei Teilgenehmigungsverfahren nach § 8 BImSchG erforderlich.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 17.12.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der durch den Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende



Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen. Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens ergab weiterhin, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

3.1 Genehmigungsvoraussetzungen des Antragsgegenstandes der ersten Teilgenehmigung

Der Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung umfasst den Bau des Gebäudes 45 sowie die Herstellung der Fundamente für die RNV Maker G9 und den Thermoölturm. Da das Gesamtvorhaben zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wird, beschränkt sich die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im ersten Teilschritt vorwiegend auf baurechtliche und planungsrechtliche Belange sowie Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes und Belange des Bodenschutzrechts bezogen auf den Themenbereich der Altlasten.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, vorbeugender Brandschutz

Die Stadt Hilden hat die Antragsunterlagen einschließlich der nach § 13 BImSchG einkonzentrierten Anträge auf Baugenehmigung sowie das dem Antrag beiliegende Entwässerungsgesuch umfassend geprüft. Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsvermerke der Stadt Hilden sind Bestandteil der in diesem Genehmigungsbescheid eingeschlossenen Baugenehmigung. Die Bauordnung für das Land NRW in der Fassung vom 21.07.2018 gilt seit dem 01.01.2019 (BauO NRW 2018). Da die Bauvorlagen bereits im Jahr 2018 eingereicht wurden, wurden diese auf der Grundlage der BauO NRW in der Fassung vom 01.03.2000 beurteilt.

Aus planerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Teilgenehmigung. Die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 133 werden berücksichtigt. Für das Vorhaben ist eine Befreiung von den Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 133 notwendig, welche in Verbindung mit dem in Anlage 3 zu diesem Bescheid aufgeführten Hinweis aufgrund des § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) - in der zurzeit gültigen Fassung erteilt wird. Es handelt sich um die Befreiung von der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze durch einen Teilbereich der geplanten Anlage. Auf dem



Grundstück Hilden, Düsseldorfer Straße 121-125, ist auf dem Werksge­lände die Errichtung einer Produktionshalle geplant. Auf der südlichen Giebelseite der Anlage ist eine außenliegende Stahltreppe für die Er­schließung der Technikebenen vorgesehen. Diese Stahltreppe ragt längsseitig ca. 1,20 m über die hier parallel zur Außenwand verlaufen­den Baugrenze. Die Stahltreppe wird an der Deckenkonstruktion des Neubaus befestigt, so dass Stützen und eine Gründung außerhalb der Baugrenze nicht notwendig sind.

Aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten bestehen gegen diese ge­ringfügige Überschreitung der Baugrenze keine Einwände. Die Befrei­ung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Durch die Stadt Hilden werden im Rahmen dieses Genehmigungsbe­scheids insgesamt drei Abweichungstatbestände aufgeführt, die auf der Grundlage von § 73 Abs. 1 der BauO NRW und unter den in den Anlagen 2 und 3 zu diesem Bescheid aufgenommenen Auflagen und Hinweisen zugelassen werden:

- Abweichung von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO NRW: Die Abstandsflächen des geplanten Thermalölturms überdecken sich mit den Abstandsflächen der angrenzenden Hallengebäude bzw. fallen teilweise „in“ die Gebäude.

Auf dem Vorhabengrundstück ist u.a. die Errichtung eines Thermalöl­turmes geplant. Aus verfahrens- und produktionstechnischen Gründen wird die bauliche Anlage des Thermalölturmes mit einem sehr geringen Abstand zu den vorhandenen Hallengebäuden, nördlich zu Halle 18 und westlich zu Halle 18.1, errichtet. Alle betroffenen Gebäude liegen auf demselben Baugrundstück, es handelt sich um Abstände von Gebäuden untereinander, Nachbargrenzen sind nicht betroffen. Die Wandflächen liegen sich öffnungslos gegenüber, somit sind auch die Belange einer möglichen Beeinträchtigung in Bezug auf die Belichtung von Räumen nicht gegeben, die Belüftung des Grundstücks ist ebenfalls nicht einge­schränkt.

- Abweichung von den Vorschriften der Ziffer 3.7 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-richtlinie – IndBauR 02/15): Das Industriegebäude wird als erdgeschossiges Gebäude betrachtet.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden schließt sich den Aussagen



des Sachverständigen aus dem Brandschutzkonzept an. Dort wird ausgeführt: „Auf der Südseite der geplanten Halle 45 wird auf einer Fläche von ca. 55 m² ein dreigeschossiger Technikbereich errichtet. Abweichend von Ziffer 3.7 IndBauR wird das Industriegebäude als erdgeschossiges Gebäude betrachtet. Zur Kompensation dieser Abweichung wird der dreigeschossige ca. 55 m² große Technikbereich von den angrenzenden Gebäudebereichen durch F90-Wände abgetrennt. Des Weiteren werden die Geschossdecken hier aus Stahlbeton mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F90-AB ausgeführt. Der gesamte Technikbereich wird des Weiteren in die Sprinklerüberwachung mit einbezogen.“

Die Abweichung wird unter der Voraussetzung zugelassen, dass das Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung, des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Dirk Ostermann, der BKK GmbH, vom 13.05.2019, vollständig beachtet, umgesetzt und eingehalten wird.

- Abweichung von den Vorschriften der Ziffer 5.10.1 IndBauR (Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten): Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten sind mindestens 0,5 m über Dach zu führen. Die bestehende Brandwand zwischen der Halle 18.1 und 18 wurde nur bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Stahlbinder, die die Brandwand durchdringen, geführt.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden schließt sich den Aussagen des Sachverständigen aus dem Brandschutzkonzept an. Dort wird ausgeführt: „Aufgrund dessen, dass die Produktionsanlage in der Halle 18.1 sieben Tage im 24 Stundenbetrieb läuft und eine Ausweichmaschine nicht zur Verfügung steht, kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Ertüchtigung der Brandwand nur bei geschlossener Dachhaut erfolgen. Die vorhandenen Stahlträger (Hauptträger sowie Nebenträger) wurden als Gerberträger ausgebildet, bei denen sich die Gelenke (Stöße) neben den Stahlträgern befinden. Bedingt hierdurch kann eine einfache Trennung der Stahlträger rechts und links der Brandwand nicht ohne Weiteres erfolgen, da hierdurch bedingt das vorhandene statische System wesentlich gestört bzw. zerstört würde.“ Folgende Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

Nebenträger

- Die vorhandenen Nebenträger werden von Hauptträgern Achse AA bis zum 3. Hauptträger Achse AC in der Feuerwiderstandsklasse F90 beschichtet.



- Das Gerbergelenk im Bereich der Achse AC wird mit Langlöchern versehen, über die die Wärmedehnung der unbeschichteten Nebenträger aufgefangen werden kann.
- Bei Durchdringung der Brandwand werden die Stahlträger mit einer vorkomprimierten nichtbrennbaren Steinwolle, Schmelzpunkt > 1.000C, ummantelt, die mit einer Applikationsbeschichtung beschichtet werden. Bedingt hierdurch kann verhindert werden, dass Schubkräfte die Brandwand belasten.

Hauptträger

- Die drei Hauptträger im Bereich der Achsen AA bis AC einschließlich der Stützen werden in der Feuerwiderstandsklasse F90 beschichtet.
- Bei Durchdringung der Brandwand werden die Stahlträger mit einer vorkomprimierten nichtbrennbaren Steinwolle, Schmelzpunkt > 1.000C ummantelt, die mit einer Applikationsbeschichtung beschichtet werden. Bedingt hierdurch kann verhindert werden, dass Schubkräfte die Brandwand belasten.
- Als weitere Kompensation für die fehlende Überdachführung der Brandwand wird im Bereich der Achse AA-AC/5-8/9 ein verdichteter Sprinklerschutz ausgeführt (mind. Doppelte Sprinkleranzahl). Zusätzlich werden Sprinkler so angeordnet, dass diese auch die Stahlträger beaufschlagen und kühlen.
- Des Weiteren wird die Dachhaut oberhalb der Brandwand (Summe 5 m) mit einer mind. 5 cm starken Kiesschicht belegt und die Dämmung in diesem Bereich aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Die Abweichung wird unter der Voraussetzung zugelassen, dass das Brandschutzkonzept, 1. Fortschreibung, des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Dirk Ostermann, der BKK GmbH, vom 13.05.2019, vollständig beachtet, umgesetzt und eingehalten wird.

Dieser Genehmigungsbescheid umfasst nach § 13 BImSchG auch eine Baugenehmigung auf der Grundlage des § 63 der BauO NRW. Diese beruht auf den vorgenannten Ausführungen zu der zugelassenen Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB sowie der zugelassenen Abweichungen nach § 73 BauO NRW. Die Baugenehmigung umfasst im Einzelnen die erforderliche Einleitungs-/Anschlussgenehmigung nach § 13.1 der Entwässerungssatzung der Stadt Hilden in den öffentlichen Schmutz-



wasserkanal in der Düsseldorfer Straße und den öffentlichen Regenwasserkanal in der Weststraße. Die bestehende Einleitungsgenehmigung für das Grundstück Düsseldorfer Straße 121-125 bleibt hiervon unberührt.

Das Schmutzwasser wird über den bestehenden Schmutzwasser-Grundstücksanschluss S1951-0A01 (Anschluss am Schacht S1951) in den städtischen Schmutzwasserkanal in der Düsseldorfer Straße abgeleitet. Das anfallende Regenwasser wird über den bestehenden Regenwasser-Grundstücksanschluss R4782-0A01 (Anschluss am Schacht R4782) in den städtischen Regenwasserkanal in der Weststraße abgeleitet. Die Ausführung der Entwässerung auf dem Grundstück liegt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers bzw. des Fachplaners, ebenso der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit. Es wird von Seiten des Tiefbauamtes der Stadt Hilden darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung nur bei Trassenfreiheit ausgeführt werden kann.

Weiterhin werden durch Auflagen in Anlage 2 zu diesem Bescheid Erleichterungen nach § 54 Abs. 2 BauO NRW von den materiellen Anforderungen der BauO NRW zugelassen. Im Rahmen der Prüfung der Bauantragsunterlagen wurde gemäß § 51 BauO NRW 2000 der Stellplatznachweis über das gesamte Werk, einschließlich des geplanten Vorhabens, geführt. Die Zahl der erforderlichen Kfz. Stellplätze beläuft sich auf 414. Insgesamt sind auf dem Werksgelände verteilt 554 Kfz. Stellplätze vorhanden. Die Stellplätze sind als oberirdische offene Plätze angelegt, die Lage dokumentiert der – Lageplan Stellplätze.

Die Abstandsflächenberechnung der nachträglich in den Antrag einbezogenen Thermalöl-Anlage (Turm), durch den öffentlich bestellten Vermesser nach den Vorgaben des § 6 Abs. 5 BauO NRW 2018, berücksichtigt den nach "neuer" Bauordnung 2018 (gültig seit dem 01.01.2019) vorgesehenen Faktor für Gewerbe- und Industriegebiete von (jetzt) 0,2. Der gesamte BImSchG-Antrag wird aufgrund des ursprünglichen Eingangsdatums im Jahre 2018 bauordnungsrechtlich nach der BauO NRW 2000 bewertet. Somit wäre der Faktor bezüglich der Abstandsflächenmaße nach alter Fassung für Gewerbe- und Industriegebiete mit 0,25 anzusetzen (so auch für die Halle 45 geschehen). Das heißt die Abstandsflächenmaße nach "alter" BauO 2000 ergeben rechnerisch einen größeren Wert bzw. ein größeres Maß.

Da die Abstandsflächenberechnung nach "neuer" BauO 2018 eine Begünstigung für die Antragstellerin darstellt, kann vertreten werden, dass



hier diese Vergünstigung in Anspruch genommen werden kann. Die Abstandsflächenberechnung wurde von der Stadt Hilden somit akzeptiert.

Der am Süden der Halle 45 geplante Säulenschwenkkran auf dem Dach des Hallengebäudes wurde bauordnungsrechtlich zur Kenntnis genommen, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauO NRW fallen Kräne nicht unter den Anwendungsbereich der Bauordnung.

Aufgrund der Tatsache, dass die vorhandene Halle 18.1, bedingt durch die direkt angebaute und einbezogene Lage zur Neubauhalle 45, mit in den brandschutztechnisch zu betrachtenden Bereich einzubeziehen ist - sie bildet zusammen mit Halle 45 einen Brandabschnitt (BSK S. 6) - kann hier im Rahmen der Betrachtung / Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (BSK Pkt. 4.8, ab S. 33) nicht von einer Bestandssituation ausgegangen werden. Es wird in Anlage 2 zu diesem Bescheid als Auflage festgelegt, dass für die Halle 18.1 eine regelkonforme Rauchabzugsanlage inkl. Zuluftflächen gemäß der Industriebau-richtlinie herzustellen ist.

Den unter Pkt. 4.10, S. 37, im BSK dargelegten Ausführungen zum Themenbereich Wandhydranten (WHY), in Verbindung mit dem unter Pkt. 4.18 (S 46) dazu gestellten Abweichungsantrag über den Verzicht der Anordnung von Wandhydranten nach den Vorgaben der Industriebau-richtlinie, kann nicht entsprochen werden. Aus vorhaben- und einsatz-taktischen Gründen kann die Feuerwehr der Stadt Hilden dem Verzicht, auch unter Würdigung der vom Sachverständigen vorgelegten Kompensation, nicht nachkommen. Aus diesem Grund wird in Anlage 2 zu diesem Bescheid als Auflage festgelegt, dass der neu entstehende Brandabschnitt (Geb. 18.1 u. 45) gemäß der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauR) mit Wandhydranten "Typ F" nach DIN 14461, 14462 und 14463 auszustatten ist.

Aus Sicht der von der Stadt Hilden zu vertretenden Belange sind auf Grundlage der v.g. Ausführungen die Genehmigungsvoraussetzungen, bezogen auf den Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung gegeben.

Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung

Die geplanten außen anzubringenden An- und Aufbauten des Gebäudes 45 ragen in den Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung 447 Köln - Gerresheim (Mastfeld 2924-2925). Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten im Bereich des Schutzstreifens zugunsten der Deut-



schen Bahn AG sind baulichen Nutzungen des örtlich jeweils zur Leitungssachse 23 m breiten Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die DB Energie GmbH ergab, dass dem Bau der geplanten Stahl-Außentreppe an der Gebäudekante vollumfänglich zugestimmt werden konnte. Dem Bau des geplanten Schwenkkrans stimmte die DB Energie GmbH hingegen nur unter Auflagen zu. Die von der DB Energie GmbH formulierten Auflagen und Hinweise wurden in die Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides übernommen.

Bodenschutz

Bezüglich der Altlastensituation am Standort wurde die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Mettmann im Verfahren beteiligt. Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Grundstück Düsseldorfer Str. 121-125 ist im Altlastenkataster als altlastenverdächtige Fläche mit der Nr. 35369/2 Hi geführt. Die Eintragung erfolgt aufgrund folgender Schadensfälle:

- 1996 Überfüllschaden BTEX (Sanierung durch Aushub),
- 2002/2003 Bodenluftbelastung mit BTEX im Bereich ehem. Tentorraum (Sanierung durch Bodenluftabsaugung),
- 2006 Hydraulikölschaden im Bereich der Werkseinfahrt (Sanierung durch Aushub des Pflasterbettes),
- 2013 BTEX in der Bodenluft um Bereich Regenerative Nachverbrennung.

Nach der erfolgten Gefährdungsabschätzung und Sanierung der genannten Teilflächen wird von der UBB bei derzeitiger gewerblicher Nutzung durch die o.g. Schadensfälle keine Gefährdung gesehen. Sie betreffen nicht den geplanten Bereich der Überbauung.

Informationen über evtl. vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht sind somit zwischen dem Dezernat 52 und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann ausgetauscht worden. Hintergrund des Informationsaustausches waren zwei vom Betreiber 3M Deutschland GmbH eingereichte Baugesuche (Az.:602/2018 und Az.: 603/2018).

Am 06.06.2019 wurde dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Firma 3M Deutschland



GmbH, Werk Hilden, zum Genehmigungsverfahren nach § 16 i.V.m § 8 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9 überstellt. Der AZB wurde vorab, durch Vorgespräche mit den zuständigen Kollegen des Dezernats 52 und den Verantwortlichen der Firma 3M Deutschland GmbH, sowie dem beauftragten Ingenieurbüro Geologik Wilbers & Oeder GmbH - Münster, im Jahre 2018, abgestimmt. Inhaltlich wurden u.a. der Untersuchungsumfang und die Auswahl der relevant gefährlichen Stoffe thematisiert.

Der Ausgangszustandsbericht ist Teil der Antragsunterlagen und dient als Maß für die Regelüberwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG. Entsprechend ist der AZB im Genehmigungsbescheid verbindlich festzuhalten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV).

Die von Dezernat 52 formulierten Nebenbestimmungen bezüglich der Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers beziehen sich auf den Betrieb der geänderten Anlage, welcher im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides nicht zugelassen wird. Die Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Änderungen ist nicht mit dem Einsatz relevant gefährlicher Stoffe verbunden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden somit im Rahmen des Auflagenvorbehaltes nach § 12 Abs. 2a BImSchG berücksichtigt und im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt. Auf Abschnitt IV sowie Kapitel 3.7.2 dieses Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen.

Arbeitsschutz

Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf erhebt gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen arbeitsschutzrechtlichen Bedenken, wenn die in den Anlagen 2 und 3 zu diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet und umgesetzt werden.

Wasserwirtschaft

Zwischen der 3M Deutschland GmbH, dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf sowie den Entwässerungsbetrieben der Stadt Hilden fanden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mehrere Abstimmungen statt. Es bestand Klärungsbedarf hinsichtlich der Erschließung von Grundwasser in der Baugrube des Gebäudes 45. Es wurde plausibel dargelegt, dass im Rahmen der Baumaßnahmen aufgrund der Grund-



wasserstände das Zutreten von Grundwasser in der Baugrube unwahrscheinlich ist. Sollte eine Grundwasserhaltung wider Erwarten erforderlich werden, so bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die unverzüglich bei Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen ist. Ein entsprechender Hinweis findet sich in Anlage 3 zu diesem Bescheid. Weiterhin wurde über mögliche Entsorgungswege für in der Baugrube gesammeltes womöglich mit PFC (Per- und polyfluorierte Chemikalien) verunreinigtes Niederschlagswasser gesprochen. Die Antragstellerin beabsichtigt das in den Baugruben anfallende Niederschlagswasser abzupumpen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG zuzuführen. Hierzu wird ein Container mit einem Volumen von 70 m³ vorgehalten. Bei dem im Container gefassten Niederschlagswasser handelt es sich gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz nicht um Abwasser, sondern gemäß § 3 Abs. 1 KrWG um Abfall. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben; die Voraussetzung zur Erteilung der ersten Teilgenehmigung liegt, bezogen auf wasserwirtschaftliche Belange, vor.

Abfall

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf hat bezogen auf die Abfälle, die im Rahmen der geplanten Baumaßnahme anfallen werden, deren Einstufung in die Abfallverzeichnisverordnung sowie die dargelegten Entsorgungswege keine Bedenken erhoben.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

An der Beschichtungsanlage Maker G9 wird zukünftig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, weshalb die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei der Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen der technischen Regel für wassergefährdende Stoffe (TRwS) 786 – Ausführungen von Dichtflächen - haben bei der Planung der Ausgestaltung des Hallenbodens des Gebäudes 45, der zukünftig als sekundäre Barriere dienen soll, Berücksichtigung gefunden. Der Hallenboden soll aus einer Betonschicht mit einer Mächtigkeit von 40 cm hergestellt werden. Ein Dichtheitsnachweis sowie Nachweise der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit werden geführt. Die Überwachung der Baustellentätigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der DIN 1045-3.

An der geplanten Beschichtungsanlagen Maker G9 werden gefahrgut-



rechtlich zugelassene IBC mit einem maximalen Volumen von 1 m³ zum Einsatz kommen. Diese maximalen Behältergrößen wurden für die Ermittlung der notwendigen Rückhaltevolumina für Leckagen zugrunde gelegt. Die Leckage-Rückhaltewannen werden mit einem Volumen von 1,05 m³ bemessen. Es sollen an der Beschichtungsstation 1 maximal 4 m³ flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 2 und an der Beschichtungsstation 2 maximal 3 m³ flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 2 verwendet werden.

Gemäß § 20 AwSV ist bei Brandereignissen die Zurückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen sowie Lösch- und sonstige Wässer sicherzustellen. Bei der Bemessung der Rückhaltevolumina wurde eine Gesamtmenge von 14 m³ wassergefährdender Stoffe unter Berücksichtigung einer ggf. später zu errichtenden Beschichtungsanlage Maker G10 zugrunde gelegt. In Gebäude 45 möglicherweise anfallendes Löschwasser wird über die Gebäudefläche selbst zurückgehalten. Bodeneinläufe sind im gesamten Gebäude nicht vorgesehen. Es soll eine Wanne über einen umlaufenden Betonsockel sowie Löschwasserbarrieren im Bereich der Türen mit einer Höhe von mindestens 30 cm realisiert werden. Hieraus ergibt sich rechnerisch ein Rückhaltevolumen von 792 m³. Somit liegt ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die zugrunde gelegte Gesamtmenge an wassergefährdenden Stoffen vor.

Alle zum Einsatz kommenden Fugendichtstoffe sowie Beschichtungssysteme verfügen über bauaufsichtliche Zulassungen.

Gegen die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9 bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bezogen auf die im Tenor dieses Genehmigungsbescheides beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, wenn die antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt und unter Einhaltung der in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen errichtet werden.

Anlagensicherheit

In den Antragsunterlagen wird die Anlagensicherheit skizziert mit dem Hinweis auf den derzeitigen Planungsstand. In dem Gebäude sollen Stoffe der Gefahrenkategorie P5a und P5c, entzündbare Flüssigkeiten



sowie E1 und E2, gewässergefährdend eingesetzt werden. Diese Stoffe werden bereits am Standort eingesetzt, gleichwohl ein Stoffrahmen für die an der neuen Beschichtungslänge zu verwendenden Haftvermittler sowie lösemittelbasierten Klebstoffe beantragt wird. Das Hauptaugenmerk der Prüfung der Unterlagen durch das LANUV lag auf den Maßnahmen zum baulichen Brandschutz, da die technische Ausgestaltung des Gesamtvorhabens erst im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsantrages beschrieben wird. Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen, die durch die Stadt Hilden brandschutztechnisch geprüft und zugelassen werden, werden auch von Seiten des LANUV als plausibel erachtet.

Im Bereich des Thermalölturms liegt ein horizontaler Brandwandversprung vor. Ein statischer Nachweis fehlt in den Unterlagen. Es ist spätestens im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens ein Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass im Anforderungsfall die Brandwand ihre Funktion erfüllt.

Bezüglich des Emissions- und Immissionsverhaltens der Gesamtanlage wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens vorgenommen.

3.2 Vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

3.3 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.3.1 Luftverunreinigungen

Im Rahmen der Umsetzung des Gesamtvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer regenerativen thermischen Abluftbehandlungsanlage (RNV) Maker G9 geplant. Diese Abluftbehandlungsanlage soll zusammen mit der im Bestand bereits vorhandenen thermischen Abluftbehandlungsanlage (TNV) Maker G8 ein Abluftverbundsystem bilden. Über eine Abluftsammelbox sind die Abluftstränge zu den einzelnen Abluftbehandlungsanlagen über Klappen voneinander getrennt. Hierbei ist geplant, die Abluft von Beschichtungsanlagen mit hoher Lösemittelkonzentration, wie der geplante Maker G9 mit Kleberbeschichtung, vorrangig über die im



Bestand vorhandene TNV zu reinigen. Die Abluft der Beschichtungsanlagen zur Herstellung dekorativer Folien sollen aufgrund des geringeren Anteils an Lösemittel überwiegend über die neue RNV gereinigt werden. RNV-Anlagen können Abluft mit einem eher geringen Lösemittelgehalt bis zu 8 g/m^3 energieeffizienter behandeln als TNV-Anlagen. Der geplante Abluftverbund soll der Redundanz dienen, so dass die Abluft der angeschlossenen Beschichtungsanlagen auch im Falle von Wartungsarbeiten einer der beiden Abluftreinigungsanlagen in jedem Fall thermisch behandelt werden kann. Eine flexible Zuordnung von Abluftströmen zu den Anlagen anhand der Bestimmung von Rohgasqualitäten ist nicht geplant.

Die in der Beschichtungsanlage Maker G9 beschichteten Materialträgerbahnen werden durch eine Vernetzungsanlage geführt, in denen ein gezielter Austrag der lösemittelhaltigen Komponenten des Klebers bzw. Haftvermittlers erfolgt. Die Beschichtungsstationen selbst sind allseits mit einer Einhausung versehen, mit begehbaren Ausführungen zum Warten und Reinigen der Anlagen. Eine gerichtete Absaugung nimmt entstehende Lösemitteldämpfe auf und führt diese den Vernetzungsanlagen zu. Die Luftregelung ist dabei so ausgelegt, dass immer ein leichter Unterdruck gegenüber dem Luftdruck im Aufstellungsraum der Beschichtungsanlage herrscht. Die Druckdifferenz wird kontinuierlich überwacht.

Kommt es zum Ausfall einer der beiden Abluftbehandlungsanlagen, so wird die an diese Abluftbehandlung angeschlossene Beschichtungsanlage unverzüglich abgefahren und in einen sicheren Zustand gebracht. Durch die Trennung der Abluftstränge untereinander ist ein Abfahren der zweiten Behandlungsanlage in einem solchen Fall nicht erforderlich.

Da die Inbetriebnahme der RNV bei einer geplanten Brennerleistung von 3,2 MW bis zu drei Stunden dauert, um die zur Reinigung der Abluft erforderliche Brennkammertemperatur von 850 °C zu erreichen, ist ein möglichst kontinuierlicher Betrieb der Abluftreinigungsanlagen an bis zu 50 Wochen im Jahr geplant.

Die Auslegung der RNV erfolgte unter Berücksichtigung der zukünftig ebenfalls geplanten, jedoch im Rahmen dieses Verfahrens nicht mit beantragten, weiteren Beschichtungsanlage Maker G10. Diese soll zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in Gebäude 45 errichtet und



betrieben werden. Die Abluft dieser Anlage, auf der dekorative Folien hergestellt werden sollen, soll ebenfalls standardmäßig der RNV zugeleitet werden. Diese zukünftige Planung wurde im Rahmen der Auswirkungsbetrachtung innerhalb dieses Verfahrens bereits berücksichtigt.

Da durch den Antragsgegenstand nun erstmalig der Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft bezogen auf die Gesamtanlage überschritten wird, war die Ermittlung von Immissionskenngrößen im Verfahren erforderlich. Zu diesem Zweck lag den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose zu den zu erwartenden luftseitigen Immissionen der Gesamtanlage nach Änderung einschließlich einer Schornsteinhöhenberechnung bei. Für Stickstoffoxide wurde die Zusatzbelastung der Anlage ermittelt. Die höchste prognostizierte Zusatzbelastung für Stickstoffdioxid liegt im Nahbereich der Anlage bei $0,46 \mu\text{g}/\text{m}^3$. In diesem Bereich befindet sich Wohnbebauung. Für den Schutz der menschlichen Gesundheit liegt der zulässige Immissionswert für die Gesamtbelastung für Stickstoffdioxid an dem jeweiligen Beurteilungspunkt bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahreswert). Nach Nr. 4.1 der TA Luft soll unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Schadstoffe verzichtet werden, für die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 Immissionswerte festgelegt sind. Dies gilt unter anderem, wenn die ermittelte Zusatzbelastung irrelevant ist. Die Beurteilung, ob die Zusatzbelastung für Stickstoffdioxid bzw. Stickstoffoxide irrelevant ist, richtet sich nach den Nrn. 4.2.2 Buchstabe a) und 4.4.3 Buchstabe a). Bezogen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit ist eine Zusatzbelastung unterhalb von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den Beurteilungspunkten als irrelevant anzusehen. Der zulässige Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung bezogen auf den Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen liegt bei $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die durch den Gutachter prognostizierten Werte überschreiten die Werte für eine irrelevante Zusatzbelastung an keinem Beurteilungspunkt, weshalb die Ermittlung der Immissionskenngrößen für die Vor- und Gesamtbelastung entfallen konnte. Dem Gesamtvorhaben stehen insofern keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Der TÜV-Bericht Nr. 936/21244061/A1 vom 25.02.2019 wurde dem LANUV mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Entsprechend der Anmerkungen des LANUV (Stellungnahme vom 23.04.2019) wurde die



Prognose umfanglich überarbeitet und in der Version vom 28.10.2019 (TÜV-Bericht Nr. 936/21244061/A3) erneut eingereicht.

Die Emissionsdaten und die Angaben zu den beigefügten Lösemittelbilanzen zur 31. BImSchV sind plausibel und nachvollziehbar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass, unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Eingangsdaten korrekt sind, die Schornsteinhöhenbestimmung überwiegend nachvollziehbar und plausibel ist.

3.3.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) dürfen nur deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen beurteilt werden, d.h. solche Geruchsimmissionen, die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagengruppen erkennbar, d.h. abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Dies ist für den Betrieb der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH der Fall. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen sind im Genehmigungsverfahren sogenannte Immissionskenngrößen zu ermitteln und mit den gebietsbezogenen spezifischen Immissionswerten zu vergleichen. Die Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsimmission ist entbehrlich, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der GIRL erfüllt. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung sind somit bei der Erhebung des Geruchsstoffstroms die Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen.

Die im Verfahren vorgelegte Immissionsprognose (TÜV-Bericht Nr. 936/21244061/A2) enthielt neben der Schornsteinhöhenberechnung und Ausbreitungsrechnung nach TA Luft auch ein Kapitel zu den durch den Änderungsgegenstand voraussichtlich hinzutretenden Geruchsimmissionen. Mit Stellungnahme vom 02.07.2019 wurden von Seiten des LANUV Bedenken gegen die in der Prognose gewählten Emissionsansätze vorgetragen. Der Geruchsstoffstrom von jedem der eingesetzten Lösungsmittel wurde in der Prognose über den jeweiligen diffusen Anteil der maximalen Umschlagmenge pro Jahr und mit Literaturwerten der Geruchsschwelle berechnet. Der dadurch ermittelte



Geruchsstoffstrom basierte somit zum einen nicht auf dem Volumenstrom eines Abgases, sondern auf der Umschlagmenge pro Jahr und zum anderen nicht auf der über Olfaktometrie ermittelten Geruchsstoffkonzentration, sondern auf der Geruchsschwelle der jeweiligen Einzelkomponente. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des LANUV zur Ermittlung der Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage nicht geeignet und die Ergebnisse daher nicht belastbar.

Nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern des LANUV, der Bezirksregierung Düsseldorf, der TÜV Rheinland Energy GmbH sowie der 3M Deutschland GmbH am 06.08.2019 wurde ein Emissionsquellen-Kataster für den gesamten Betriebsstandort (einschließlich der Beschichtungsanlage 1 sowie vorhandener baurechtlich genehmigter Anlagen) erstellt und anhand dessen in der 39. Kalenderwoche 2019 an den bestehenden Abluftöffnungen aller am Standort vorhandenen Anlagen Geruchsstoffkonzentrationen durch Messungen erfasst. Aus diesen wurde zusammen mit den jeweiligen Volumenströmen der Quellen, die relevanten Geruchsstoffströme ermittelt, die als Grundlage für die am 25.11.2019 übermittelte überarbeitete Geruchsimmissionsprognose (TÜV-Bericht Nr.: 936/21247711/A vom 25.11.2019) dienen.

Die mit diesem Änderungsvorhaben geplante Beschichtungslinie Maker G9 sowie der zukünftig ebenfalls geplante Maker G10, die beide in Gebäude 45 aufgestellt werden sollen, verfügen im Vergleich zu den im Bestand vorhandenen Beschichtungslinien über ein geändertes Konzept der Ablufführung. Die Luftregelung ist dabei so ausgelegt, dass immer ein leichter Unterdruck in den Vernetzungsanlagen gegenüber dem Luftdruck im Aufstellungsraum der Beschichtungsanlage herrscht. Dies verhindert, dass Lösemittel in die Raumluft des Gebäudes 45 gelangen können. Die in den Beschichtungslinien insgesamt anfallende Abluft wird über thermische Abluftreinigungsanlagen bei einer Temperatur > 850 °C gereinigt, so dass diese gefassten Abluftstränge für die Ermittlung von Geruchsstoffströmen nicht zu betrachten sind. Insgesamt ist für die hinzutretenden Anlagenteile demnach nicht mit der Entstehung von Geruchsemissionen zu rechnen. Im Regelbetrieb ist lediglich vorgesehen, die aus Explosionsschutzgründen erforderliche Abluft aus der Raumb- und -entlüftung des Bereiches zur Bereitstellung von Einsatzmaterialien (BE 26: Aufbereitungsraum Maker G3/G9) direkt nach außen abzuleiten. Die hierbei entstehenden Emissionen sind gegenüber dem Bestand vernachlässigbar gering. Für die Ermittlung der Erheblich-



keit der Immissionsbeiträge nach Nr. 3.3 GIRL sind jedoch die von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit ausgehenden Geruchsemissionen, also auch die im Bestand vorhandenen Beschichtungslinien, zu betrachten. Die Gebäude, in denen die Beschichtungslinien untergebracht sind, verfügen über raumluftechnische Anlagen, über die spezifische Luftwechselraten sichergestellt werden. Da im Bestand nicht sicher auszuschließen ist, dass Lösemittel in die Raumluft gelangen, können die Gebäudeabläufe mit geruchsrelevanten Stoffen beaufschlagt sein. Die Geruchsemissionen der Beschichtungsanlage 2 werden somit ausschließlich durch den Betrieb der Bestandsanlagen verursacht.

Die durch die TÜV Rheinland Energy GmbH überarbeitete Prognose (TÜV-Bericht Nr.: 936/21247711/A vom 25.11.2019) wurde durch das LANUV überschlägig geprüft. Eine Detailprüfung der Prognose sowie der vorgelegten Ausbreitungsrechnung erfolgt im Rahmen des anstehenden zweiten Teilgenehmigungsverfahrens. Mit Stellungnahme vom 19.12.2019 stellt das LANUV fest, dass die Prognosedaten nunmehr plausibel sind.

Die Prognose enthält eine Ermittlung der Gesamtemissionen aller Anlagen des Standortes auf der Grundlage der vom Gutachter Olfanese GmbH bestimmten Geruchsstoffkonzentrationen an den repräsentativen und relevanten Quellen. Auf dem Werksgelände wurden 45 Geruchsquellen identifiziert. Davon wurden 24 Quellen olfaktometrisch untersucht. Bei 4 Quellen wurden die erforderlichen Parameter abgeschätzt und bei 18 Quellen wurden die Werte aufgrund der Gleichartigkeit übertragen. Der dazugehörige Messbericht wurde vom LANUV nicht detailliert geprüft, es zeigten sich bei der Durchsicht aber keine Auffälligkeiten.

Im Ergebnis der Prognose zeigt sich, dass im Ist-Zustand an der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Grabenstraße rechnerisch ermittelte Geruchsimmissionen von 22,4 % der Jahresstunden durch den Betrieb aller Anlagen des Standortes hervorgerufen werden. Der Grenzwert der GIRL wird somit bereits durch den Betrieb der Anlagen der 3M Deutschland GmbH deutlich überschritten, ohne dass andere Emittenten im Umfeld bei der Ermittlung berücksichtigt wurden. Der Anteil an den verursachten Geruchsemissionen durch die Beschichtungsanlage 2 liegt dabei bei ca. 38 %. Vom Gutachter wird die Gesamtzusatzbelastung ausgehend von dem Werk Hilden 1 und 2 im Ist-Zustand und zwei Varianten von Plan-Zuständen dargestellt.



Die dargestellten Planzustände wurden auf der Grundlage einer Sanierungsplanung ermittelt, die die 3M Deutschland GmbH am 15.11.2019 vorgelegt hat. Die auf dem Werksgelände vorhandenen Quellen des Werkes wurden hierfür in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- Große Quellen: Geruchsstrom > 1 MGE/h und/oder Geruchsstoffkonzentration > 100 GE/m³,
- Mittlere Quellen: Geruchsstrom $> 0,1$ MGE/h und
- Kleine Quellen: Geruchsstrom $< 0,1$ MGE/h und Geruchsstoffkonzentration < 100 GE/m³.

Die kleinen Quellen erzeugen in der Summe lediglich einen Anteil von 3 % der Gesamtemissionen. Diese werden in der Prognose nicht berücksichtigt, da der Geruch aufgrund einer schnellen Verdünnung in kurzen Entfernungen nicht mehr wahrnehmbar ist. Dieser Vorgehensweise stimmt das LANUV zu. Für die großen und mittelgroßen Quellen wurden Maßnahmen zur Emissionsreduktion erarbeitet, mit dem Ziel die Gesamtemissionen an Geruch für die großen Quellen des Werks um insgesamt 90 % zu vermindern und die Ableitbedingungen vorrangig der mittelgroßen Quellen zu verbessern. Die Maßnahmen wurden anhand der Quellgröße und Erheblichkeit der Emissionen priorisiert. Als Hauptemittenten für Geruch konnten der Tapemaker (TM) 3, welcher genehmigungsrechtlich der Beschichtungsanlage 1 zuzuordnen ist, der Tapemaker TM 1 und die Anlage zur Herstellung von Windelverschlussystemen (EBL), die beide baurechtlich genehmigt sind, sowie vier Quellen der Beschichtungsanlage 2, ausgemacht werden.

Der Sanierungsplan ist in die vorgelegte Immissionsprognose eingeflossen. Neben dem Ist-Zustand wird prognostiziert, dass bei einer Reduktion der Geruchsemissionen, verursacht durch die großen Quellen des Werks, um 90 %, die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.3 der GIRL durch den gesamten Standort erreicht werden kann.

Eine Sanierung des gesamten Anlagenstandortes kann im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens aus verschiedenen Gründen nicht bewerkstelligt werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ist-Situation durch den Antragsgegenstand nicht verschlechtern wird, da das Vorhaben mit keiner weiteren Emission an Gerüchen verbunden sein wird, war die Ablehnung des Antrages aufgrund der festgestellten



Grenzwertüberschreitung durch den Anlagenbestand nicht verhältnismäßig.

Vielmehr wird durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der am 17.01.2020 zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der 3M Deutschland GmbH geschlossen wurde, sichergestellt, dass die Geruchsemissionen der großen Quellen bis zum 30.06.2021 um 90% gemindert sind, um so die Irrelevanz des Anlagenstandortes zu erreichen. Reicht diese Reduzierung alleine zur Zielerreichung nicht aus, verpflichtet sich die 3M Deutschland GmbH zusätzlich die mittelgroßen Quellen durch die Verbesserung der Ableitbedingungen bis zum Ende des Jahres 2022 zu sanieren. Die Bemessung des Umsetzungszeitraums berücksichtigt bereits die notwendigen Zeiten zur Abarbeitung der zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen genehmigungsrechtlichen Verfahren, sowie die Zeit, die für die Errichtung und die Inbetriebnahme bzw. die vorgesehenen Änderungen an den bestehenden Anlagen notwendig ist. Im Rahmen dieses ersten Teilgenehmigungsverfahrens wird durch den in Abschnitt III dieses Bescheides aufgenommenen Auflagenvorbehalt berücksichtigt, dass die Detailprüfungen der vorgelegten Prognosen noch ausstehen. Hieraus kann sich beispielsweise das Erfordernis ergeben, weitergehende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der geplanten Beschichtungslinien zu stellen.

Im Ergebnis der Prüfung des vorgelegten Maßnahmenplanes sowie der Schließung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zeigt sich, dass die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen hinreichend wahrscheinlich dazu führt, dass die von der Beschichtungsanlage 2 ausgehende Zusatzbelastung in einem verbindlich festgelegten Zeitraum das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der GIRL erfüllen wird. Von der Ermittlung der Vorbelastung im Rahmen dieses Verfahrens konnte aufgrund der v.g. Ausführungen verzichtet werden. Dem Gesamtvorhaben stehen unter Berücksichtigung der geplanten Sanierungsmaßnahmen somit keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

3.3.3 Geräusche

Den Antragsunterlagen lag eine Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen der Beschichtungsanlage 2 nach Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Maker G9 (B1840041-01(1)ver22022019) mit Stand Februar 2019 bei. Die Prognose enthält Aussagen zur Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung bezogen auf die Ge-



räuschemissionen am Standort für die aus Sicht des Gutachters maßgeblichen Immissionsorte (IO). Da bezüglich der Beschichtungsanlage Maker G9 noch keine Detailplanung vorlag, wurden in der Prognose keine verbindlichen Aussagen zu den maßgeblichen Schalleistungspiegeln einzelner Aggregate gemacht. Die Zusatzbelastung wurde vielmehr anhand zulässiger Innenraumpegel bestimmt. Im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens werden dann die Anforderungen für die geplanten Maschinen und Aggregate festgelegt.

In der eingereichten Prognose werden die im Umfeld des Werkes befindlichen Immissionsorte im Anhang in Tabelle A-7 gelistet. Es handelt sich hierbei um die folgenden Wohnnutzungen:

- IO 2: Grabenstraße 62
- IO 3: Grabenstraße 50
- IO 4: Grabenstraße 22
- IO 5: Düsseldorfer Straße 119
- IO 6: Walter-Wiederhold-Straße 7
- IO 7: Horster Allee 3/3a
- IO 8: Kleingartenanlage

An der Düsseldorfer Straße 160 Ecke Niedenstraße befindet sich ein Wohnhaus, welches in bisherigen Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden hat. Dieses Wohnhaus wurde nachträglich in die Immissionsbetrachtung aufgenommen.

Standort

Das Werk Hilden befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133. Die Vorhabenfläche wird dort als Industriegebiet ausgewiesen. Nördlich des Werks und der Düsseldorfer Straße grenzt der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 501 an. Der Bebauungsplan 501 legt für das Plangebiet keine Gebietsausweisung fest, so dass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Östlich grenzt ein Bereich an das Werkgelände an, für den kein Bebauungsplan existiert. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden in der Fassung der Neuzeichnung 2018 sieht an dieser Stelle Wohnbauflächen vor. Auch dieser Bereich ist nach § 34 BauGB hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung zu beurteilen. Südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Grundstück an. Im Westen findet sich im Nahbereich zum Werk eine Kläranlage des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes.



Grabenstraße

Die Stadt Hilden erklärt gegenüber der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.04.2019, dass es sich bei dem Gebiet an der Grabenstraße östlich des Werksgeländes, um eine nicht eindeutige Gemengelage handelt, bei der Spannungen zwischen industriellen, gewerblichen und wohnlichen Nutzungen vorliegen. Demzufolge wird das Gebiet bezüglich des anzusetzenden Schutzanspruches als Mischgebiet bewertet. Das vorgenannte Schreiben wird zum Bestandteil der Antragsunterlagen erklärt. Immissionschutzrechtlich wird der Auffassung der Stadt Hilden gefolgt und abweichend zu vorangegangenen Genehmigungsbescheiden für die an der Grabenstraße befindlichen Immissionsorte der Schutzanspruch eines Mischgebietes angenommen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden sieht in diesem Bereich Wohnnutzung vor. Planungsrechtlich ist das Gebiet nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach Umsetzung des geplanten Änderungsvorhabens ist an dem maßgeblichen Immissionsort Grabenstraße 22 mit einer nächtlichen Gesamtbelastung von 41 dB(A) zu rechnen. Die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet werden sicher eingehalten.

Düsseldorfer Straße 160

Für diesen Immissionsort wurde analog zu den für das Werk Hilden 2 maßgeblichen Immissionsorten (IO 4 Grabenstraße 22, IO 6 Walter-Wiederhold-Straße 7, IO 7 Horster Allee 3/3a) die Vorbelastung ermittelt und der Messbericht (B1940016-01(1)ver11062019) vom 11.06.2019 am 01.07.2019 übermittelt. Dieser Messbericht wird zur Antragsunterlage erklärt. Für die gewerbliche Geräuschvorbelastung wurde am Immissionsort Düsseldorfer Straße 160 ein Immissionspegel von 42,4 dB(A) nachts ermittelt. Aus Sicht der Stadt Hilden entspricht die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB grundsätzlich einem allgemeinen Wohngebiet. Die Wohnnutzung dominiert, jedoch finden sich auch Gemeinbedarfsnutzungen sowie gewerbliche Nutzungen. Zusätzlich grenzt der zu betrachtende Immissionsort südlich direkt an die Düsseldorfer Straße und liegt somit nur ca. 35 m von der Werkgrenze des Geländes der 3M Deutschland GmbH (ausgewiesenes Industriegebiet) entfernt. Weiterhin befinden sich in nördlicher Richtung an der Niedenstraße weitere gewerbliche Nutzungen. Das Wohnhaus an der Düsseldorfer Straße 160 liegt direkt im Kreuzungsbereich der Düsseldorfer Straße und der Niedenstraße, so dass der Immissionsort im Tagzeitraum zusätzlich durch den gewerblichen Zulieferverkehr weiterer Gewerbebetriebe vorbelastet ist. Im kritischeren Nachtzeitraum ist da-



von auszugehen, dass vorwiegend die Anlagen des Werks Hilden der 3M Deutschland GmbH auf den Immissionsort einwirken. Im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm handelt es sich um eine Gemengelage, bei der überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete unmittelbar an gewerblich und industriell genutzte Gebiete angrenzen. Durch die v.g. Immissionsmessung im Nachtzeitraum ist nunmehr nachgewiesen, dass diese Gemengelage einen Konflikt auslöst, da die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet in der Bestandssituation bereits um mehr als 2 dB(A) überschritten werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war durch die 3M Deutschland GmbH für das gesamte Werksgelände nachzuweisen, dass die vorhandenen Anlagen den Stand der Lärminderungstechnik einhalten. Dieser Nachweis wurde mit Datum vom 09.01.2020 beigebracht und durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf für plausibel befunden. Für den Betriebsstandort der 3M Deutschland GmbH in Hilden wird ein Schallquellen-Kataster geführt. Anhand dieses Katasters wurden für die vorhandenen Anlagen auf dem Gelände diejenigen Schallquellen ermittelt, die an der Düsseldorfer Straße 160 einen Beurteilungspegel ≥ 25 dB(A) verursachen. Bei geringeren Beurteilungspegeln ist davon auszugehen, dass diese rechnerisch kaum mehr zu dem Gesamtbeurteilungspegel beitragen und zudem eine weitere Pegelreduzierung nicht mehr mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist. Bei den Produktionshallen auf dem Werksgelände handelt es sich um geschlossene Gebäude mit vorwiegend künstlichen Be- und Entlüftungseinrichtungen. Die überwiegende Anzahl an schallverursachenden Anlagenteilen befindet sich demnach nicht im Freien. Geräuschemissionen, die an den Immissionsorten einwirken, werden hauptsächlich durch raumluftechnische Anlagen, durch die bestimmte Luftwechselraten innerhalb der Gebäude sichergestellt werden, verursacht. Das vorgenannte Abschneidekriterium erfüllen auf dem Werksgelände insgesamt fünf Quellen, für die der Stand der Lärminderungstechnik zu diskutieren war. Der Gutachter legt für diese Schallquellen die jeweiligen technischen Anforderungen dar und beschreibt die Bandbreite der Schallleistungspegel, die für Anlagen dieser technischen Spezifikation, als Neuanlagen auf dem Markt verfügbar wären. Hierbei zeigt sich, dass vier der fünf Apparate schalltechnisch den auf den Markt verfügbaren Neuanlagen entsprechen und somit davon auszugehen ist, dass diese Anlagen den Stand der Lärminderungstechnik einhalten. Lediglich der Schallleistungspegel einer der aufgeführten Quellen liegt geringfügig



oberhalb dieser Bandbreiten. Diese Schallquelle befindet sich auf dem Dach des Gebäudes 3, welches lediglich ca. 100 m von dem in Rede stehenden Immissionsort entfernt liegt. Es befinden sich keine Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg, so dass der Schall von der Quelle bis zum Immissionsort ungehindert übertragen wird. Lärminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg kommen aufgrund der Quelhöhe und des geringen Abstandes zum Immissionsort nicht in Betracht, da sich diese technisch nicht umsetzen lassen. Auch die Verlegung der Quelle, um den Abstand zum Immissionsort zu vergrößern, ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der Einbindung dieser Anlage in den Bestand nicht mit verhältnismäßigem Aufwand realisierbar. Da das Aggregat im Ist-Zustand bereits mit lärmreduzierenden Bauteilen ausgestattet ist, wurde der Austausch des Aggregates geprüft. Hierdurch wäre eine Minderung des Schalleistungspegels um ca. 10 dB(A) erreichbar, was eine Reduzierung des anteiligen Beurteilungspegels um maximal 0,6 dB(A) bedingen würde. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet wäre auch nach Umsetzung der Maßnahme nicht realisierbar. Die geprüften Maßnahmen sind somit nicht geeignet, den Konflikt, der sich durch die Nähe des industriell genutzten Areals der 3M Deutschland GmbH und der Wohnbebauung an der Düsseldorfer Straße ergibt, zu lösen. Im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme ist es daher geboten, geeignete Zwischenwerte an dem in Rede stehenden Immissionsort festzulegen, um gesunde Wohnverhältnisse auf der einen und Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblichen Nutzung auf der anderen Seite sicherzustellen. Bei der Festlegung geeigneter Zwischenwerte ist unter anderem zu berücksichtigen, welche der Nutzungen zuerst realisiert wurde und welche Planvorhaben in dem Gebiet zum Zeitpunkt bekannt sind. Der Betriebsstandort der 3M Deutschland GmbH entwickelte sich in den 1970er Jahren. Das zum Wohnen dienende Gebiet nördlich der Düsseldorfer Straße entwickelte sich in Teilen parallel. Das hier zu betrachtende Wohnhaus an der Düsseldorfer Straße 160 wurde allerdings erst im Jahr 2014 errichtet, was ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an das Industriegrundstück bewirkte und somit zur Verschärfung des Konfliktes beitrug. Für die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse auf der einen sowie der Vermeidung unverhältnismäßiger Einschränkungen in der Entwicklungsmöglichkeit der 3M Deutschland GmbH auf der anderen Seite, ist die Festlegung eines nächtlichen Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) denkbar.

Da die in Abschnitt I dieses Bescheides zugelassenen Änderungen nicht



mit dem Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen verbunden ist, werden nach Umsetzung im Vergleich zum Ist-Zustand keine weiteren gewerblichen Lärmemissionen verursacht. Die Festlegung eines geeigneten Zwischenwertes erfolgt somit zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens. Dies wird durch den Auflagenvorbehalt in Abschnitt III dieses Bescheides berücksichtigt. Durch die Vorlage des Nachweises der Einhaltung des Standes der Lärmmin-derungstechnik sowie der Prognose über die zu erwartende Zusatzbe-lastung ist davon auszugehen, dass der Umsetzung des Gesamtvorha-bens keine von vorne herein unüberwindlichen Hindernisse bezogen auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Walter-Wiederhold-Straße 7

Der Immissionsort Walter-Wiederhold-Straße 7 liegt im gleichen nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebiet wie der Immissionsort Düssel-dorfer Straße 160. Auch hier liegt im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm eine Gemengelage vor, da überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete unmittelbar an gewerblich und industriell genutzte Gebiete angrenzen. Durch die durchgeführte Vorbelastungsmessung sowie die eingereichte Prognose zu der zu erwartenden Zusatzbelastung durch das beantragte Gesamtvorhaben, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Gemengelage derzeit keinen Konflikt auslöst. Bezüglich der Schutzbedürftigkeit dieses Immissionsortes wurde in der Vergangenheit die Einstufung eines allgemeinen Wohngebietes zugrunde gelegt. Auf-grund des nicht vorhandenen Konfliktes wird von dieser Einstufung im Rahmen dieses Vorhabens nicht abgewichen.

Bezogen auf die Genehmigungsvoraussetzungen hat die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben, dass dem Gesamtvorhaben aus schalltechnischer Sicht keine von vorneherein unüberwindlichen Hin-dernisse entgegenstehen.

3.3.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelt-einwirkungen

Mit Erschütterungen ist im Betrieb der geänderten Anlage nicht zu rech-nen. Alle relevanten Aggregate werden, soweit erforderlich gegenüber dem Baukörper des Gebäudes schwingungsdynamisch entkoppelt auf-gestellt.

Die Entstehung von Immissionen in Form von Licht, Wärme, Strahlen



und sonstigen Umwelteinwirkungen durch das beantragte Vorhaben ist vernünftigerweise auszuschließen.

3.4 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass im Betrieb der geänderten Beschichtungsanlage Verpackungen zur Rekonditionierung und Weiterverarbeitung anfallen. Die den Unterlagen diesbezüglich beige-fügte Stellungnahme des Ausschusses für Abfallrecht (ARA) der LAGA wird von Seiten des Dezernates 52 kritisch gesehen. Der ARA setzt voraus, dass "die Behältnisse restentleert sind und die Restanhaftungen kein Gefahrenpotential aufweisen, dem nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung als Abfall begegnet werden kann". Somit muss als Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Stellungnahme des ARAs sichergestellt sein, dass von den Klebern und den Haftvermittlern aufgrund deren Zusammensetzung kein Gefahrenpotential ausgeht. Falls es sich um Reste der als "Beschichtungslösungen, Leim- und Klebemittel" bezeichneten Abfälle handelt, so ist diese Voraussetzung fraglich, da diese Abfälle als gefährlich eingestuft worden sind und durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu entsorgen sind. Des Weiteren ist anders als in den Unterlagen beschrieben von einem Entledigungswillen der 3M Deutschland GmbH als Erzeugerin auszugehen, da am Standort in Hilden die ursprüngliche Zweckbestimmung der Verpackungen entfällt ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). So benennt § 6 Abs. 1 KrWG unter Nr. 2 mit der Vorbereitung zur Wiederverwertung - was einer Rekonditionierung entspricht - die oberste Stufe der Abfallhierarchie bei Verwertungsmaßnahmen für Abfälle - diese Regelungen gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des ARA noch nicht, da das Kreislaufwirtschaftsgesetz in der heute gültigen Fassung erst am 01.06.2012 in Kraft getreten ist.

Da sich dieser Sachverhalt im Allgemeinen in der rechtlichen Klärung befindet, wird eine endgültige Entscheidung, ob es sich bei den Verpackungen zur Rekonditionierung um Abfall handelt oder nicht, erst im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens getroffen. Diese erste Teilgenehmigung ergeht ausdrücklich unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht davon auszugehen, dass dem Gesamtvorhaben aufgrund der ungeklärten Einstufung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.



3.5 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Das Werk Hilden verfügt über ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50.001.

Das Gesamtvorhaben ist mit einem zusätzlichen Energieverbrauch an elektrischem Strom sowie Erdgas verbunden. Erdgas kommt in der geplanten regenerativen thermischen Abluftbehandlungsanlage zum Einsatz. Bei RNV-Anlagen wird ab einer Mindestenergiemenge im System ein autothermer Oxidationsprozess möglich, der ohne die Nutzung von Erdgas erfolgt. Überschüssige Wärme aus diesem System wird abgeführt und als Prozesswärme genutzt. Gerade bei geringen Lösemittelkonzentrationen in der Abluft kann die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte durch die Nutzung einer RNV-Anlage bei vergleichsweise geringem Energieverbrauch sichergestellt werden. Durch den Einsatz von Hochleistungsspeichermassen erreichen RNV-Anlagen optimale Wärmerückgewinnungsgrade. Die Austrittstemperatur des Reingases ist nur geringfügig höher als die Eintrittstemperatur des Rohgases vor Behandlung. Wird durch die Oxidation der Schadstoffe im Abgas mehr Energie freigesetzt, als für den Erhalt der Brennkammertemperatur erforderlich ist, wird die überschüssige Wärme über einen externen Wärmetauscher abgeführt und für die Erhitzung des Thermoöls in dem zur Versorgung der Beschichtungsanlagen Maker G8 und Maker G9 mit Prozesswärme genutzten Thermoöl-Verbundsystems genutzt.

In den Vernetzungsanlagen der Beschichtungslinie Maker G9 erfolgt zudem eine Aufkonzentrierung des Rohgases, so dass die Menge an Frischluft in der Vernetzungszone und somit der Energiebedarf zur Erhitzung der Frischluft gesenkt werden kann. Zusätzlich sorgt die Aufkonzentrierung des Rohgases für einen Überschuss an Oxidationsenergie innerhalb der Brennkammer, so dass das Niveau nutzbarer Energie erhöht wird.

Die Restenergie des Reingases nach Austritt aus der RNV soll durch einen weiteren Wärmetauscher nutzbar gemacht werden. Es ist ein Anschluss an den vorhandenen Heißwasserkreislauf des Werkes geplant. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Reduzierung des Erdgasverbrauches des im Bestand vorhandenen Kesselhauses zu bewirken.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann.



Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG werden für das Gesamtvorhaben voraussichtlich erfüllt.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Beschichtungsanlage 2 ist Teil des Betriebsbereiches der oberen Klasse der 3M Deutschland GmbH. Die Vorlage von Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgt aufgrund des Planungsstandes des Gesamtvorhabens erst im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsantrages. Bezogen auf den baulichen Brandschutz bleibt daher die Beurteilung offen, ob die angegebene Sprinkleranzahl und die berechnete Wassermengen als Kompensationsmaßnahmen für die beschriebenen Abweichungen im Brandschutzkonzept aus Sicht der Störfallverordnung ausreichend sind.

Im Brandschutzkonzept ist die Tür, die den Feuerschutzabschluss in der Trennwand (Feuerwiderstandsklasse F90) des Lösungsmittelraumes im Bereich der Halle 18.1 bildet, mit der Feuerwiderstandsklasse T30 angegeben. Diese Tür weist zur Produktion hin. Sollte die Detailprüfung keine Erkenntnisse dahingehend erbringen, dass ein Brandfall im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen ist, dann sollte diese Tür der Feuerwiderstandsklasse T90 entsprechen.

Durch das Gesamtvorhaben sollen die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe gemäß Störfallverordnung nur geringfügig erhöht werden. Die in der Anlage vorhandenen Stoffe sowie die geplanten Erhöhungen sind nachfolgend dargestellt:

Stoff-Nr. nach Anhang I Spalte 1 der 12. BImSchV	Stoffbezeichnung	Vorhandene Menge in kg	Erhöhung um maxi- male Men- ge in kg
1.1.2	H2 Akut toxisch, Kat. 2 und 3	1.480	keine
1.2.5.1	P5a entzündbare Flüssigkeiten Kat 2 und 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden	135	< 100 (geschätzt)
1.2.5.3	P5c entzündbare Flüssigkeiten Kat	1.062.772	8.000



	2 und 3		
1.3.1	E1 gewässergefährdend Kat. Akut 1 oder Chronisch 1	1.220.260	keine
1.3.2	E2 gewässergefährdend Kat. Chronisch 2	62.804	8.000

Im Rahmen der Umsetzung des Gesamtvorhabens soll für die an der neuen Beschichtungsanlage Maker G9 zum Einsatz kommenden Beschichtungslösungen (Klebstoffe und Haftvermittler) jeweils eigene Stoffrahmen definiert werden. An der Beschichtungsstation 1 (Kleber) des Makers G9 soll mit Gemischen mit den folgenden maximalen Einstufungen gemäß CLP-Verordnung umgegangen werden:

Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung	
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie CLP H-Sätze Seveso-III-RL
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 2: Flam. Liq. 2 H225 P5c (als verdampftes Lösemittel P5a)
Akute Toxizität	Kategorie 4 - Acute Tox. 4 H302, H312, H332 -
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 2 - Eye Irrit. 2 H319 -
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2 - Skin Irrit. 2 H315 -
Sensibilisierung der Haut	Kategorie 1 - Skin Sens. 1B H317 -
Reproduktionstoxizität	Kategorie 2 - Repr. 2



	H361d -
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 2 – STOT SE 2 H371 - Kategorie 3 – STOT SE 3 H336 -
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Kategorie 2 – STOT RE 2 H373 -
Langfristig gewässergefährdend	Chronisch 2 – Aquatic Chronic 2 H411 E2

Weitere den Rahmen für die Einsatzstoffe der Beschichtungsstation 1 begrenzende Parameter sind:

- TA Luft: Nr. 5.2.5 organische Stoffe (Klasse I < 25 %)
Nr. 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe < 1 % (lediglich Verunreinigungen)
- Maximale Wassergefährdungsklasse 2
- Lagerklasse 3 nach TRGS 510
- Explosionsschutz: Anlagen-Auslegung in maximaler Temperaturklasse T3

An der Beschichtungsstation 2 (lösemittelbasierte Haftvermittler) des Makers G9 soll mit Gemischen mit den folgenden maximalen Einstufungen gemäß CLP-Verordnung umgegangen werden:

Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung	
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie CLP H-Sätze Seveso-III-RL
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 2: Flam. Liq. 2



	H225 P5c (als verdampftes Lösemittel P5a)
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 2 - Eye Irrit. 2 H319 -
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 3 – STOT SE 3 H336 -

Weitere den Rahmen für die Einsatzstoffe der Beschichtungsstation 2 begrenzende Parameter sind:

- TA Luft: Nr. 5.2.5 organische Stoffe (Klasse I < 25 %)
Nr. 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe < 1 % (lediglich Verunreinigungen)
- Maximale Wassergefährdungsklasse 2
- Lagerklasse 3 nach TRGS 510
- Explosionsschutz: Anlagen-Auslegung in maximaler Temperaturklasse T3

Den Unterlagen ist zudem ein Gutachten auf Basis des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG zur Verträglichkeit der Betriebsbereiche der 3M Deutschland GmbH mit Planungen in deren Umfeld beigelegt, in dem die Freisetzung von Aceton als abdeckendes Szenario für die Ermittlung des angemessenen Abstandes für das Werksgelände der 3M Deutschland GmbH betrachtet wurde. Es wurde ein Abstand von 73 m (formal 100 m) um das Betriebsgelände ermittelt. Im Rahmen der Begutachtung des Teil-Sicherheitsberichtes innerhalb des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens wird ein Prüfpunkt sein, ob Aceton weiterhin der abstandsbestimmende Stoff sein wird. Werden hinsichtlich des gewählten Störfall-Szenarios bei der Detailprüfung Abweichungen festgestellt, können sich Beschränkungen hinsichtlich des v.g. Stoffrahmens für die Einsatzstoffe an der Beschichtungsanlage Marker G9 ergeben.

Aus Sicht der Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, ist wegen möglicher Kaskadenwirkung nicht geklärt, weshalb der nach VDI-Norm 3783 vorgesehene angemessene Abstand von 100 Metern unterschritten werden soll und welche Wirkungen daraus resultie-



ren.

Bei der Ermittlung des angemessenen Abstands nach dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS 18) wird die Betrachtung einer Kaskadenwirkung nicht gefordert. Die gewählten Störfallsszenarien beziehen sich auf Freisetzungen beim innerbetrieblichen Transport. Somit ist der Abstand von der Werksgrenze aus zu bemessen und muss nicht an eine bestimmte Anlage gebunden sein. Es wird ein Abstand von 73 m auf Grund der toxischen Wirkung von Aceton mit der VDI 3783 errechnet. Wegen des auf entfernungsabhängigen Diffusionsexperimenten fußenden Berechnungsalgorithmus der Richtlinie sollten erst ab 100 m Konzentrationen ermittelt werden. Das Ergebnis ist unterhalb von 100 m ungenauer.

Gegen die Durchführung der beantragten Änderungen bestehen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des LANUV keine grundsätzlichen sicherheitstechnischen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich bei einer vertieften Prüfung der Unterlagen Defizite zeigen können, von denen jedoch nicht zu erwarten ist, dass sie das Vorhaben grundsätzlich in Frage stellen werden. Durch die Detailprüfung im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens können sich besondere Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung oder Nutzungseinschränkungen ergeben. Die Genehmigung ergeht insofern unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage stehen aus Sicht der Stadt Hilden bezogen auf die bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Belange bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

3.7.2 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

In den beschriebenen zukünftigen Betriebseinheiten der Beschichtungsanlage Maker G9 sollen insgesamt 85 Stoffe bzw. Stoffgemische zum Einsatz kommen, von denen 51 für die Betrachtung des Ausgangszu-



standes als relevant gefährlich einzustufen sind. Für die neu zu errichtenden Anlagen werden nach Aussage des Gutachters und des Umweltbeauftragten des Betreibers die Vorgaben der AwSV umgesetzt. Dies ist in den Antragsunterlagen bisher aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung nicht detailliert beschrieben. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Verschmutzungsrisiko gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG durch einen Eintrag von relevant gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Da die Planungen für das Gebäude zum Zeitpunkt der Untersuchungsplanung noch nicht vollständig abgeschlossen waren und eine abschließende Ausführungsdetailplanung noch nicht vorlag, wurde vorsorglich ein Untersuchungskonzept mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, dass die Ausführung der Gebäude gemäß den Vorgaben der AwSV außer Acht lässt.

Aufgrund dieser noch nicht abgeschlossenen Ausführungsdetailplanung für das geplante Gebäude 45 sowie die Fundamente der regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) Maker G9 und des Thermoöl-Erhitzers, konnten vorab keine Verdachtspunkte für konkrete punktuelle Eintragsstellen der Betriebsstoffe in den Boden definiert werden. Dementsprechend wurden die Bodenaufschlüsse unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Informationen zur Lage der geplanten Anlagen rasterförmig über das Untersuchungsgelände verteilt.

Zur Bestimmung des Ausgangszustandes wurden insgesamt zehn Kleinrammbohrungen mit der Rammkernsonde (RKS) nach DIN EN ISO 22475-1 bis in Tiefen von max. 7,0 m unter Geländeoberkante (GOK) durchgeführt. Aus den Kleinrammbohrungen wurden im ersten Bohrmetern in der Regel mindestens zwei Proben, anschließend bei Schichtwechseln bzw. spätestens meterweise sowie bei eventuellen organoleptischen (geruchlichen/optischen) Auffälligkeiten insgesamt 68 Bodenproben bis zur jeweiligen maximalen Aufschlusstiefe entnommen. Die chemische Analytik erfolgte jeweils im Feststoff sowie im Eluat mittels ICP-MS-Elementen-Screening. Leichtflüchtige Schadstoffverbindungen wurden mittels GS-MS-Screening durchgeführt.

Hinweise auf das Vorliegen von relevant erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Boden und eine schädliche Beeinflussung des Bodens durch die aktuell oder im Rahmen der geplanten Erweiterung verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe konnten aus dem vorliegenden AZB nicht entnommen werden.



Da zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB eine Zuordnung von relevant gefährlichen flüssigen Betriebsstoffen nicht möglich war, und somit auch keine Aussage zum Ausgangszustand des Schutzmediums Grundwasser möglich war, wurde eine Untersuchung des Grundwassers seitens der Behörde und des Gutachters als zielführend erachtet.

Die Grundwasseruntersuchung erfolgte analog zu den Untersuchungen zum AZB aus dem Jahr 2014. Aus den Grundwassermessstellen (GWM) 1 (Anstrom) und GWM 2 (GWM 35369-27 - Abstrom) wurden Grundwasserproben entnommen und auf den abgeleiteten Analysenumfang aus den rgS. (Tabelle 2, Kap. 3.1 – AZB Geologie vom 21.05.2019) untersucht. Neben dem abgeleiteten Analysenumfang, wurden vor Ort die physikochemischen Parameter O₂-Gehalt, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Temperatur sowie das Redox-Potenzial erfasst. Eine Grundwasserfließrichtung lässt sich nach Aussage des Gutachtens vorwiegend in westliche bis südwestliche Richtung definieren.

Für die Parameter Cobalt und Nickel wurden in der Anstrommessstelle (GWM 1) geringe Überschreitungen des Geringfügigkeitschwellenwertes (LAWA) festgestellt. Diese wurden in der Abstrommessstelle (GWM 2) nicht ermittelt. Eine Konzentrationserhöhung durch auf dem Betriebsgelände verwendete Betriebsstoffe liegt nach Aussage des Gutachters nicht vor.

Ebenso sind die sowohl in der Anstrommessstelle (GWM 1) und/oder der Abstrommessstelle (GWM 2) festgestellten, den Geringfügigkeitschwellenwert überschreitenden Thallium-, Vanadium- und Zink-Konzentrationen zu bewerten. Andere Schadstoffparameter weisen Werte geringfügig oberhalb der Bestimmungsgrenze auf und sind als vernachlässigbar zu betrachten.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Dem Gesamtvorhaben stehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsantrages wird geprüft, ob sich aufgrund der dann abgeschlossenen Detailplanungen, Änderungen gegenüber der im AZB getroffenen Ausführungen ergeben.

3.7.3 Gewässerschutz

Das Gesamtvorhaben ist nicht mit einer Erhöhung der Abwassermengen verbunden, da industrielles Abwasser bei den Prozessen der geplanten



Beschichtungsanlage in Gebäude 45 nicht anfällt. Entsprechend fällt nur sanitäres Schmutzwasser aus den geplanten Handwaschbecken sowie den Augen- und Notduschen an, die in Gebäude 45 installiert werden. Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben.

3.7.3.1 Vorbeugender Gewässerschutz

Das Gesamtvorhaben ist mit der Änderung und Errichtung von Anlagen verbunden, die in den Geltungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen. Es soll eine neue Betriebseinheit 26 – Aufbereitungsraum Maker G3/G9 entstehen. In dieser sollen ortsveränderliche Behälter mittels Rührwerk aufgerührt und ggf. Zusatzkomponenten eingebracht werden. Es sind zudem Reinigungstätigkeiten von Maschinenteilen und Werkzeugen geplant. Während der betriebsfreien Zeit verbleibt eine Lagermenge von maximal 8 m³ entzündbarer Flüssigkeiten, die maximal der WGK 2 zuzuordnen sind in dieser Betriebseinheit. Da es sich somit um eine Lageranlage der Gefährdungsstufe B handelt, die neu errichtet werden soll, ist im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsantrages eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Die geplante Betriebseinheit 27 umfasst die neue Beschichtungsanlage Maker G9 bestehend aus der Beschichtungsstation und der Beschichtungsstation 2. Hierbei handelt es sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B. Die in dieser Betriebseinheit zum Einsatz kommenden Stoffe und Gemische mit einem maximalen Volumen von 4 m³ (Beschichtungsstation 1) bzw. 3 m³ (Beschichtungsstation 2) sind der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen. In Bezug auf die Ausführung des Bodens wurde bereits im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen, dass die Grundsatzanforderungen der AwSV erfüllt werden. Es ergeben sich somit keine Hinweise darauf, dass der Errichtung und dem Betrieb des Makers G9 aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Innerhalb der Betriebseinheit 28 soll ein Thermoöl-Verbundsystem errichtet werden. Das Thermoöl-Umlaufsystem besteht aus zwei Tanks mit einem Gesamtvolumen von 30 m³. Diese sind über eine Säule, als sogenannte Sammelgefäß miteinander verbunden. Das zum Einsatz



kommende Thermoöl ist laut beigefügtem Sicherheitsdatenblatt schwach wassergefährdend (WKG 1), woraus sich nach § 39 AwSV die Gefährdungsstufe A für diese Anlage ergibt. Auch gegen die Errichtung und den Betrieb bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes derzeit keine grundsätzlichen Bedenken.

Es ist zudem geplant, die im Bestand vorhandene Rohrleitung des Tanks 1 (doppelwandiger Erdtank mit einem Volumen von 40 m³) um ca. 50 m zu verlängern und so einen Anschluss des Tanks 1 an den Aufbereitungsraum Maker G3/G9 einschließlich einer Abfüllstelle mit einem maximalen Volumenstrom von 800 kg/h herzustellen. Tank 1 ist Bestandteil der Anlage „Tankfarm Hilden 1“, welche der Gefährdungsstufe D zugeordnet ist. Bei der Rohrleitungsverlängerung handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV, für die im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG erforderlich ist.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Im Umfeld des Vorhabengrundstückes befinden sich diverse schützenswerte Natur- und Landschaftsbestandteile. Nachfolgend sind diverse Gebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und geschützte Biotope im Umfeld aufgeführt. Die ungefähren Abstandsangaben beziehen sich immer auf die Entfernung des jeweiligen Gebietes zur Werks-
grenze:

- Gesetzlich geschützte Biotope
 - GB-4807-0020 ~ 1,97 km
 - GB-4807-0154 ~ 1,17 km
 - GB-4807-1211 ~ 1,71 km
- FFH-Gebiete
 - DE-4807-301 ~ 2,38 km
 - DE-4807-302 ~ 3,91 km
 - DE-4807-303 ~ 3,27 km
 - DE-4807-154 ~ 1,49 km

3.7.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Anlehnung an den Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen – mit



Stand vom 19.02.2019 hat die 3M Deutschland GmbH im Rahmen dieses Verfahrens eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Bei einer Vorprüfung ist zu ermitteln, ob durch das beantragte Vorhaben Stickstoffeinträge oberhalb eines Abschneidekriteriums innerhalb stickstoffempfindlicher Gebiete zu erwarten sind. Das Abschneidekriterium dient der Bestimmung des Einwirkungsbereiches einer geplanten Anlage und damit des Untersuchungsraums und –umfangs der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wird im Ergebnis einer solchen Vorprüfung festgestellt, dass der Stickstoffeintrag des beantragten Vorhabens das absolute Abschneidekriterium unterschreitet, ist das Vorhaben insoweit unproblematisch und eine tiefergehende Prüfung sowie die kumulative Betrachtung mit anderen Vorhaben nicht erforderlich. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können. Aufgrund des bei der Vorprüfung verwendeten Abschneidekriteriums in Höhe von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ wurde der Einwand im Verfahren vorgetragen, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht in dem für die im Umfeld der Anlage vorhandenen stickstoffsensiblen Lebensraumtypen erforderlichen Maße nachgewiesen wurde. Zu der Höhe des Abschneidekriteriums, welches bei einer Vorprüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren konkret anzusetzen ist, gibt es aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). In seinem Urteil vom 16.06.2016 (Az. 8 D 99/13.AK) hat das OVG NRW für besonders empfindliche Lebensraumtypen unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Vergleich mit der bisherigen Prüfpraxis wesentlich strengere Abschneidewerte von 0,5 % des jeweiligen Critical Load des betroffenen Lebensraumtyps gefordert mit einer daraus resultierenden erheblichen Ausweitung der Untersuchungsräume und Summationsprüfungen. Das BVerwG hat mit Revisionsurteil vom 15.05.2019 (Az. 7 C 27.17) das v.g. Urteil des OVG NRW zurückgewiesen. Als Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete wird nunmehr ein Wert von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ festgelegt. Dieser Abschneidewert ist eine lediglich rechnerisch bestimmbare Zusatzbelastung, die sich messtechnisch nicht mehr sicher von der Hintergrundbelastung abgrenzen und einem konkreten Vorhaben zuordnen lässt. Dieser Wert ist nach dem Urteil des BVerwG auch in Fällen kumulativer Stickstoff-Belastungen durch mehrere Vorhaben



zugrunde zu legen.

In der mehrfach überarbeiteten Immissionsprognose (Az. 936/21244061/A3 vom 28.10.2019), die die 3M Deutschland GmbH im Verfahren vorgelegt hat, wurde das Untersuchungsgebiet festgelegt. Hierfür wurden verschiedene Isolinien dargestellt. Lediglich im direkten Nahbereich der Anlage (ca. 30 m Entfernung) wurden Werte für die Stickstoffdeposition ermittelt, die das zuvor genannte Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha•a) überschreiten. In diesem Bereich finden sich jedoch keine schützenswerten Natur- und Landschaftsbestandteile, so dass die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hieraus nicht abgeleitet werden kann. Bei der Ermittlung der Stickstoffeinträge wurden im Sinne eines worst-case-Ansatzes zudem die Emissionen der Gesamtanlage betrachtet und nicht nur das isolierte Vorhaben, das Gegenstand des Verfahrens ist.

Es wurde weiterhin der Einwand vorgebracht, dass gesetzlich geschützte Biotop hinsichtlich möglicher Stickstoffeinträge genauso zu behandeln seien wie FFH-Gebiete und somit der Nachweis der Verträglichkeit auch für solche Gebiete im Verfahren nachzuweisen ist. Der Einwand wurde mit einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster (Az. 2 K 2307/16) vom 12.04.2018 begründet.

In einer Entfernung von 1,97 km nördlich des Vorhabengrundstücks befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-4807-0020. Dort prognostiziert der Gutachter einen Stickstoffeintrag $> 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Dieser Wert liegt unterhalb des vom BVerWG bestätigten Abschneidekriteriums, so dass die prognostizierten Werte messtechnisch nicht erfasst und somit nicht validiert werden können. Stickstoffeinträge in weitere gesetzlich geschützte Biotop im Umfeld der Anlage werden mit noch geringeren Werten prognostiziert. Mit der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen durch das beantragte Vorhaben ist somit vernünftigerweise nicht zu rechnen.

Zudem hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) mit seinem Runderlass vom 17.10.2019 die Entscheidung des BVerWG vom 15.05.2019 (Az. 7 C 27.17) betreffend, das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha•a) für Stickstoffeinträge als naturwissenschaftlich gesicherten Wert bestätigt und klargestellt, dass die Erkenntnisse aus dem Urteil des BVerWG auch in laufenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Zudem verweist das MULNV in seinem Erlass



darauf, dass sich die vom Verwaltungsgericht Münster vorgeschlagene Übertragung der FFH-Prüfmethodik auf den gesetzlichen Biotopschutz auf das vom Bundesverwaltungsgericht aufgehobene Urteil des OVG bezog. Da das Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster nicht rechtskräftig ist, empfiehlt das MULNV, von der Übertragung der FFH-Prüfmethodik auf den gesetzlichen Biotopschutz abzusehen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt wurde.

Unabhängig von dem v.g. Erlass wurden die gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Vorhabengrundstückes in die Prüfung mit einbezogen. Im Ergebnis zeigt sich jedoch, dass keine Beeinträchtigungen durch Stickstoff- oder Säureinträge zu erwarten sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben wurde im Verfahren somit in hinreichendem Maße nachgewiesen.

Im Verfahren wurde zudem das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf (höhere Naturschutzbehörde) beteiligt. Die höhere Naturschutzbehörde hat mit der Begründung, dass dem beantragten Vorhaben kein Verstoß gegen geltendes Naturschutzrecht vorgeworfen kann, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung erhoben.

3.8 Sonstiges

Im Verfahren wurde die Stadt Düsseldorf informatorisch beteiligt. Seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen werden nicht vorgeschlagen.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Der Genehmigungsbescheid muss nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,



- b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
- a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2) nach der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Dieser Teilgenehmigungsbescheid bezieht sich zudem auf die Änderung der Beschichtungsanlage durch Errichtung eines neuen Gebäudes und ist nicht mit dem Betrieb neuer Anlagenteile verbunden. Bisher festgelegte Emissionsbegrenzungen vorangegangener Genehmigungsbescheide werden hierdurch nicht verändert. Die folgenden BVT-Merkblätter können im Rahmen des Gesamtvorhabens auf den Anlagentypen angewandt werden und wurden bei der Planung des Gesamtvorhabens beachtet:

- BVT-Merkblatt für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln,
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme,



- BVT-Merkblatt für die Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter sowie
- BVT-Merkblatt für Energieeffizienz.

Emissionsbegrenzungen sowie weitere Pflichtangaben werden erst im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens geprüft und bei Bedarf festgelegt.

4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

4.1 Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, einen wirtschaftlichen Erfolg der geplanten wesentlichen Änderung der Anlage zu sichern. Durch die Unterteilung des Gesamtvorhabens in einzelne Abschnitte (Teilgenehmigungen) kann das Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt und eine frühzeitige Umsetzung der jeweiligen Abschnitte erreicht werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung zur ersten Teilgenehmigung war die Detailplanung des Gesamtvorhabens noch nicht abgeschlossen. Eine beschleunigte Umsetzung des Vorhabens hätte sich allein über einen Antrag nach § 8a BImSchG zur Zulassung vorzeitigen Beginns nicht erreichen lassen. Soweit bekannt, wurde das Gesamtvorhaben bereits beschrieben und die Auswirkungen im Rahmen einer worst-case Abschätzung benannt. Diese Angaben sind in die vorläufige Gesamtbeurteilung mit eingeflossen.

4.2 Vorläufige Gesamtbeurteilung Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens durch die beteiligten Behörden und die Bezirksregierung Düsseldorf hat ergeben, dass der Änderung der gesamten Anlage durch Errichtung eines neuen Gebäudes 45 (1. Teilgenehmigung) sowie der Errichtung und dem Betrieb einer neuen Beschichtungslinie Maker G9 sowie der damit einhergehenden Kapazitätserhöhung (2. Teilgenehmigung) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Unterlagen der Anlage 1 dieses Bescheids dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Unterlagen, die zu weiteren Teilgenehmigungen eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.



4.3 Ermessen und Entscheidung

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 8 i.V.m. 16 BImSchG vorliegen. Die Erteilung einer Genehmigung liegt im nur eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Da im vorliegenden Fall kein atypischer Sachverhalt gegeben ist, der eine Nichterteilung der Genehmigung begründet hätte, war dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16, 8 BImSchG vom 23.11.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung eines neuen Gebäudes 45 und den damit verbundenen Maßnahmen zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5 Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **27.387,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und der örtlichen Tageszeitungen von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 8, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten



Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden für den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung voraussichtlich 12.570.000,00 Euro betragen. Darin enthalten sind Rohbaukosten Höhe von 1.425.840,50 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten derjenigen Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 38.960,00 Euro.

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstaben a bis d für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um 1.100,00 Euro. Der Erörterungstermin hat am 08.10.2019 stattgefunden. Die Erörterungen konnten innerhalb eines Tages abgeschlossen werden, so dass sich die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a bis e) auf 40.060,00 Euro beläuft.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mehrere Baugenehmigungen **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** mit ein.



Die höchste Gebühr für eine selbstständig erteilte Baugenehmigung läge nach Aussage der Stadt Hilden bei 18.538,00 Euro.

Da die Gebühr für eine selbstständig erteilte Baugenehmigung nach BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 40.060,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 28.042,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 8, 6 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **28.042,00 Euro** festgesetzt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermitt-



lungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 54 von 75

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Rebecca Well



Anlage 1

Seite 55 von 75

Verzeichnis der AntragsunterlagenAnlage 1**Ordner 1 von 5**

0.	Anschreiben vom 23.11.2018.....	4 Blatt
	Anschreiben vom 26.02.2019.....	5 Blatt
	Übersicht über Ergänzungen.....	3 Blatt
	Ergänzungen vom 30.05.2019.....	1 Blatt
	Ergänzungen vom 07.06.2019.....	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 03.06.2019.....	35 Blatt
	Inhaltsverzeichnis.....	4 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Antragsformular 1.....	10 Blatt
1.2	Zertifikat ISO 14001:2015.....	3 Blatt
1.3	Beschreibung Antragsgegenstand.....	3 Blatt
1.4	Kurzbeschreibung des Gesamtvorhabens.....	9 Blatt
1.5	Definition des Stoffrahmens für Maker G9.....	9 Blatt
2.	Übersichtskarten und Lagepläne.....	7 Blatt
3.	Verweis auf Bauvorlagen.....	1 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	23 Blatt
4.1	Einverständniserklärungen.....	6 Blatt
4.1.1	Energienutzung.....	12 Blatt
4.1.2	Anlagensicherheit.....	109 Blatt
4.1.3	Arbeitsschutz.....	3 Blatt
4.1.4	Wasser/Abwasser.....	12 Blatt
4.1.5	Abfall.....	8 Blatt
4.1.6	Emissionen.....	15 Blatt
4.1.7	Wassergefährdende Stoffe.....	12 Blatt
4.1.8	Materialien.....	1 Blatt
4.1.9	Betriebseinstellung.....	1 Blatt



4.1.10 Bodenschutz.....	2 Blatt
4.1.11 IED-Anlage.....	7 Blatt
4.2 Schematische Darstellungen.....	3 Blatt
4.3 Maschinenaufstellungsplan.....	3 Blatt
4.4 Immissionsprognosen	
4.4.1 TÜV-Bericht Nr.: 936/21244061/A3 vom 28.10.2019...	80 Blatt
4.4.2 TÜV-Bericht Nr.: 936/21247711/A vom 25.11.2019 ersetzt durch TÜV-Bericht Nr. 936/21247711/A1 vom vom 06.01.2020 aufgrund kleinerer Anpassungen	95 Blatt
4.4.3 Prognose über erwartete Geräuschimmissionen der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH (ABK) – Februar 2019 (B1840041-01(1)ver22022019).....	49 Blatt
Schreiben der Stadt Hilden vom 08.04.2019.....	2 Blatt
Bericht der ABK über die Schallimmissionen am Wohnhaus Düsseldorfer Straße 160 (B1940016- 01(1)ver11062019).....	16 Blatt
Bericht der ABK zum Stand der Lärminderungstechnik - Dezember 2019 (B1940067-01(3)ver06012020).....	21 Blatt
4.5 Formulare.....	4 Blatt
5. Angaben zum UVPG.....	15 Blatt
Ordner 2 von 5	
6. Sonstige Unterlagen	
6.1 Stellungnahme zum Naturschutz.....	4 Blatt
6.2 Stoffliste.....	3 Blatt
6.3 Lösemittelbilanz für das Vorhaben und Werk Hilden 2...	30 Blatt
6.4 DIBt-Zulassung Z-74.6-155.....	24 Blatt
6.5 DIBt-Zulassung Z-74.6-150.....	25 Blatt
6.6 DIBt-Zulassung Z-59.12-49.....	14 Blatt
7. Verzeichnis der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.....	1 Blatt
8. Bauantrag – Neubau einer Produktionshalle	
Hydraulischer Nachweis Regenentwässerung Maker G9	20 Blatt



Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
8.1 Bauantragsformular.....	2 Blatt
8.2 Baubeschreibung.....	3 Blatt
8.3 Betriebsbeschreibung.....	4 Blatt
8.4 Statistischer Erhebungsboden.....	2 Blatt
8.5 Rohbaukosten	1 Blatt
8.6 Berechnungen.....	2 Blatt
8.7 Bauvorlageberechtigung Entwurfsverfasser.....	1 Blatt
8.8 Versicherungsnachweis Entwurfsverfasser.....	1 Blatt
8.9 Handelsregisterauszug.....	5 Blatt
8.10 Standsicherheitsnachweis.....	1 Blatt
8.11 Wärmeschutznachweis.....	8 Blatt
8.12 Brandschutznachweis.....	51 Blatt
8.13 Stellplatznachweis.....	3 Blatt
8.14 Freiflächengestaltung.....	3 Blatt
8.15 Munitionsfreiheit.....	5 Blatt
8.16 Amtlicher Lageplan und Berechnungen.....	15 Blatt
8.17 Pläne.....	5 Blatt

Anlage 1

Ordner 3 von 5

9. Bauantrag – Thermalölturm & RNV-Gründung

Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
9.1 Erläuterungen zum Bauvorhaben.....	1 Blatt
9.2 Rohbaukosten.....	1 Blatt
9.3 Flächen- und Rauminhaltsberechnungen.....	2 Blatt
9.4 Standsicherheitsnachweis.....	1 Blatt
9.5 Wärmeschutznachweis.....	1 Blatt
9.6 Brandschutznachweis.....	56 Blatt
9.7 Entwässerungsgesuch.....	10 Blatt
9.8 Freiflächengestaltung.....	1 Blatt



9.9	Amtlicher Lageplan und Berechnungen.....	4 Blatt
9.10	Pläne.....	4 Blatt
9.11	Formular 7 - Niederschlagswasser.....	1 Blatt
9.12	Stellungnahme zum Grundwasser.....	9 Blatt
9.13	Ergänzung zum Brandschutzkonzept Halle.....	1 Blatt
9.14	Bahn-Schutzstreifen.....	2 Blatt

Ordner 4 von 5**10. Sicherheitsdatenblätter**

PSA00101 Zwischenprodukt.....	16 Blatt
PSA00867 Zwischenprodukt.....	14 Blatt
PSA09262 Zwischenprodukt.....	19 Blatt
PSA09359 Zwischenprodukt.....	22 Blatt
PSA09361 Zwischenprodukt.....	17 Blatt
RZ 1263 HS EU Zwischenprodukt.....	18 Blatt
R-27358,R-27364, R-27365, R-56692 Zwischenprodukt	17 Blatt
Acrylate Polymer Solution MC-873 RD-2829 RD-2788 Zwischenprodukt.....	18 Blatt
Acrylate Polymer Solution MC-897 RD-1292 RD-2905 R-27748, R-27865, R-27867 Zwischenprodukt.....	22 Blatt
Bisaziridine Solution Zwischenprodukt.....	15 Blatt
SC Premix Klebereinfärbung IJ40.....	8 Blatt
Prime Coat LSG Clear Us.....	10 Blatt
Prime Coat LSG Schwarz Us.....	10 Blatt
Methylenethylketon.....	12 Blatt
Aral Farolin U.....	12 Blatt
Xylol (Isomerengemisch).....	22 Blatt
SL Verduenner F TCT LSG.....	9 Blatt
RD 1054 Crosslinker. Verweis auf Biszaridine Solution Zwischenprodukt.....	1 Blatt



MEK, Verweis auf Methylethylketon.....	1 Blatt
Ethylacetat Maag.....	17 Blatt
Toluol.....	14 Blatt
Heptan.....	20 Blatt
SC LSG 964 LML Basecoat weiß.....	10 Blatt
1380BC Flex-P-White.....	10 Blatt
SC LSG 964 LML Basecoat Weiß.....	10 Blatt
SL Klares Organosol für Topcoat.....	10 Blatt
Next GEN 4750 Clearcoat LSG.....	10 Blatt
SC Organosol Weiß 1021.....	10 Blatt
SC Prime Coat Schwarz.....	10 Blatt
Presizelösung für SCW 20 DB 8005.....	11 Blatt
Regenerat Mischraum.....	10 Blatt
Ethanol 99 vg. 1 % MEK.....	20 Blatt
Butylglykol (BG).....	20 Blatt
Isopropanol.....	21 Blatt

Anlage 1

Ordner 5 von 5

11. Fortschreibung AZB durch die GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 15.04.2019 (18-3217).....	219 Blatt
--	-----------



Anlage 2

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderungen der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ersetzt oder ergänzt werden.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse bei Änderung der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.



Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden mindestens eine Woche vor Baubeginn durch den Bauherrn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der weiteren Fachbauleiter mitzuteilen. Der Bauherr hat einen Wechsel dieser Personen zudem schriftlich anzuzeigen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 2.2 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Absteckungsnachweis des öffentlich bestellten Vermessers ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden vorzulegen (§ 75 Abs. 6 BauO NRW).
- 2.3 Das Bauvorhaben unterliegt der Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten der Stadt Hilden. Auf der Grundlage des vorgelegten Außengestaltungsplanes – Grünflächenplan 2 –, Index 01, 14.05.2019, wurde der Nachweis über die ausreichende Grüngestaltung des Baugrundstücks geführt. Die Erfordernisse der Satzung sind erfüllt.

Spätestens zum Baubeginn ist dem Grünflächenamt der Stadt Hilden der besagte Grünflächenplan 2, Index 01, in zweifacher Ausfertigung zur Fortschreibung der eigenen "Grünakte" zu übergeben, die Freiflächenbilanzierung vom 05.11.2018 ist ebenfalls in aktualisierter Fassung zweifach nachzureichen (ergänzt um den Stand Thermalölturm + RNV).

- 2.4 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden der Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Vorzulegen sind die jeweiligen Prüfbescheinigungen und die entsprechenden Prüfberichte Nr. 1 des Prüfstatikers (zu den Einzel-



maßnahmen: Halle 45, Thermalölturm, Bodenplatte RNV, Außen-treppenanlagen, Kragdach Halle 18.1).

Gem. § 7 BauPrüfVO hat der Entwurfsverfasser hierzu schriftlich oder durch Unterschrift auf den Bauvorlagen zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen.

- 2.5 Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.6 Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden sind zur Ingebrauchnahme der einzelnen Gebäude bzw. Bereiche Abschlussberichte und Nachweise über die stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.7 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1 BauO NW) sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden vom Bauherren jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.8 Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.
- 2.9 Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.
- 2.10 Die Bauzustandsbesichtigung ist durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall darauf verzichtet werden kann; der Umfang der Besichtigung bleibt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden überlassen. Der Bauherr hat für die Besichtigungen und



die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

Hinweis

Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen des Bauherren eine Bescheinigung auszustellen.

- 2.11 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.
- 2.12 Grundstücksentwässerung
- 2.12.1 Das Ableiten des anfallenden Regenwassers von befestigten Flächen (Hof-, Zugangs- und Zufahrtbereichen) auf die öffentliche Verkehrsfläche ist satzungsgemäß nicht gestattet. Befestigte Flächen müssen so gestaltet werden, dass das Niederschlagswasser auf der privaten Fläche verbleibt (z.B. Sickerpflaster, Entwässerungsrinnen, etc.).
- 2.12.2 Sollten im Zusammenhang mit der Bauausführung Änderungen der Grundstücksentwässerung erforderlich werden, so sind entsprechende Nachtragsentwässerungspläne bis zur Schlussabnahme beim Tiefbauamt, Sachgebiet Stadtentwässerung der Stadt Hilden einzureichen.
- 2.12.3 Alle Baumaßnahmen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 1825, DIN 4040) auszuführen.
- 2.12.4 Alle Schmutzwassergrundleitungen sind gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 59 Landeswassergesetz NRW und der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw) zu errichten und zu unterhalten. Die Prüfung auf Zustand und Funktion ist durch einen zugelassenen Sachkundigen vorzunehmen. Die Bescheinigungen bzw. Nachweise sind dem Tiefbauamt, Sachgebiet Stadtentwässerung der Stadt Hilden unaufgefordert einzureichen.
- 2.12.5 Für Bemessung, Bau und Betrieb von Grundstückentwässerungsanlagen sind die gültigen DIN-EN - Normen zu beachten.
- 2.12.6 In Revisionsschächten in Gebäuden sind Reinigungsstücke mit wasserdichtem Verschluss einzubauen, außerhalb von Gebäuden jedoch mit freiem Durchlauf.



- 2.12.7 Kellersinkkästen sind mit doppelt wirkendem Rückstauverschluss auszustatten.
- 2.12.8 Erhält das Gebäude eine Ölheizung, so darf im Heizungskeller nur ein Kellersinkkasten mit Heizölsperre und doppelt wirkendem Rückstauverschluss eingebaut werden.
- 2.12.9 Vorsorglich wird auf Abschnitt 4 DIN EN 12056-4 hingewiesen, wonach eine automatisch arbeitende Schmutzwasser-Hebeanlage einzubauen ist, wenn sich im Kellergeschoss Ablaufstellen befinden. Der Einbau einer solchen Hebeanlage wird auch dann empfohlen, wenn sich im Kellergeschoss Räume befinden, die absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen. Das ist z.B. der Fall bei Wohnungen, gewerblichen Räumen, Lagerräumen für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter.
- Niederschlagswässer von Flächen, die unterhalb der Rückstauenebene, d.h. die tiefer als Oberkante Straße vor dem Grundstück liegen, dürfen ebenfalls laut DIN EN 12056-4, Abschnitt 4, der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage (Pumpe) rückstaufrei zugeführt werden.
- 2.12.10 Für die Bemessung von Regenwasserversickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. maßgebend.

3. Brandschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept (BSK), 1. Fortschreibung, des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Dirk Ostermann, der BKK GmbH, vom 13.05.2019, ist Bestandteil der von diesem Genehmigungsbescheid eingeschlossenen Baugenehmigung. Es ist unter Berücksichtigung der Ausführungen der Stadt Hilden in Abschnitt VI dieses Bescheides vollständig zu beachten, einzuhalten und umzusetzen (§ 54 Abs. 2 Nr. 19 BauO NRW). Sollten zwischen den genehmigten Bauzeichnungen und den Anlagen zum Brandschutzkonzept Unterschiede bestehen, so sind bei der Ausführung die Bauzeichnungen in der Anlage des Brandschutzkonzeptes zu beachten (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).
- 3.2 Zum Baubeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden ein Fachbauleiter zu benennen, der die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und ggf. Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung



zuführt.

Die Einhaltung des Brandschutzkonzeptes ist bei Fertigstellung schriftlich durch den Sachverständigen zu bestätigen. Falls dieser Fachbauleiter nicht mit dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes identisch ist, ist dessen Qualifikation in Anlehnung an § 9 BauPrüfVO nachzuweisen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

- 3.3 Für die Feuerwiderstands-Beschichtung der tragenden Stahlbauteile der Haupt- und Nebenträger sowie Stützen in den Achsen AA bis AC (Halle 18/18.1) dürfen nur zugelassene Systeme verwendet werden, der entsprechende Zulassungsbescheid ist zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden vorzulegen.
- 3.4 Über die regelmäßige und zulassungskonforme Überprüfung und Instandhaltung der Beschichtungssysteme der tragenden Stahlbauteile – Haupt- und Nebenträger sowie Stützen – ist ein Nachweis zu führen, welcher der Bauaufsicht bzw. der Feuerwehr der Stadt Hilden im Rahmen der Brandschau auf Verlangen vorzulegen ist.
- 3.5 Für die im BSK unter Pkt. 4.4.2.2 beschriebene Brandwand im Verlauf der Achse AA / AC, Halle 18 zu 18.1, zu der im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides bezüglich der Überdachführung eine Abweichung zugelassen wird, ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden spätestens zur abschließenden Fertigstellung der statische Nachweis des Prüfstatikers vorzulegen, dass die statische Funktion der Brandwandqualität gegeben ist.
- 3.6 Für die Halle 18.1 ist eine regelkonforme Rauchabzugsanlage inkl. Zuluftflächen gemäß der Industriebaurichtlinie herzustellen. Die nach dem vorgelegten BSK (BSK S: 35) fehlende Zuluftfläche der Halle 18.1 ist durch bauliche Maßnahmen (Öffnungsflächen in der Außenwand) herzustellen.
- 3.7 Der neu entstehende Brandabschnitt (Geb. 18.1 u. 45) ist gemäß der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauR) mit Wandhydranten "Typ F" nach DIN 14461, 14462 und 14463 auszustatten.
- 3.8 Gem. § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW sind technische Anlagen des Gebäudes vor Inbetriebnahme des Objektes wiederkehrend gem. Anhang zur Prüfverordnung PrüfVO NRW zu prüfen (siehe



auch BSK Pkt. 4.15, S. 43). Die Prüfung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen bezieht sich auf:

- ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen (Sprinkleranlage)
- maschinelle und/oder natürliche Rauchabzugsanlagen (RWA)
- ortsfeste nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen (Wandhydranten - WHY)
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage (ELA)
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Elektrische Anlagen
- Blitzschutzanlage

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Anlagen gemäß PrüfVO NRW vor Inbetriebnahme des Objektes durch Sachkundige zu prüfen:

- automatische Feststellanlagen von Toren und Türen
- Feuerlöscher

Die mängelfreien Prüfbescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

- 3.9 Der Feuerwehr der Stadt Hilden ist bis zur abschließenden Fertigstellung eine Aufstellung der im Standort 3M Hilden verbindlich vorgehaltenen Sonderlöschmittel (z.B. Schaumbildner, Löschpulver usw.) und Chemikalienbindemittel vorzulegen, die für den Einsatz von der örtlichen Feuerwehr genutzt werden können. Dabei ist darzulegen, wo diese gelagert werden und wie diese zur Einsatzstelle transportiert werden können. Nach Prüfung der Aufstellung behält sich die Feuerwehr / Brandschutzdienststelle weitere Forderungen zur Vorhaltung von Sonderlöschmitteln / Chemikalienbinder am Standort 3M Hilden vor.

Die Kommunikation zu diesem Punkt kann direkt mit der Feuerwehr der Stadt Hilden stattfinden. Ansprechpartner wäre Herr Brocke (Tel. Nr. 02103 / 72-761), die Bauaufsichtsbehörde ist in Kenntnis zu setzen.



4. Kampfmittelbeseitigung

Anlage 2

- 4.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten auf dem Betriebsgelände der 3M Deutschland GmbH am Standort Hilden folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:
- 4.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.
- 4.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt Hilden ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.
- 4.2 Für mögliche Sicherheitsüberprüfungen des Baugrundstückes ist das Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ der Bezirksregierung Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland zu beachten, welches diesem Zulassungsbescheid in Anlage 4 beigelegt ist.
- 4.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland zu beachten, welches diesem Zulassungsbescheid in Anlage 5 beigelegt ist.

5. DB Energie GmbH

- 5.1 Der Arm des Schwenkkrans darf - gemäß der Planzeichnung vom 14.05.2019 - bis max. 1,37 m in den Schutzstreifen der o. g. Bahnstromleitung hineinragen.
- 5.2 Im Hinblick auf die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen - gemäß EN 50341 ist ein Abstand von 3 m auch zum ausgeschwungenen Leiterseil einzuhalten - ist die Nutzung des Schwenkkrans nur bis zu einer Windstärke von 5 bft möglich. Ab einer Windstärke von einschließlich 6 bft ist die



Nutzung des Schwenkkrans aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Im Rahmen der Erstellung des Explosionsschutzkonzeptes/-dokuments ist die Entstehung von explosionsfähiger Atmosphäre innerhalb des Gebäudes 45 zu betrachten. Sofern im Konzept Ex-Zonen in dem Gebäude 45 nicht ausgeschlossen werden können, sind bei der Festlegung der Fluchtweglängen die Anforderungen der ASR A2.3 Punkt 5 (2) e) zu berücksichtigen.

7. Immissionsschutz

7.1 Baustellentätigkeiten

Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch die in Abschnitt I zu diesem Genehmigungsbescheid beschriebenen Maßnahmen, einschließlich Anlieferung von Einsatzmaterialien, Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr zu beschränken.

- 7.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.

- 7.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.

- 7.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

7.5 Erschütterungen

- 7.5.1 Die unter Nr. 6.4 gemachten Empfehlungen der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz herausgegebenen Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) sind im Rahmen der Baustellentätigkeiten zur Errichtung des Gebäudes 45 zu beachten.



7.6 Gebäude 45

- 7.6.1 Es sind bei der Änderung durch die in Abschnitt I dieses Genehmigungsbescheides beschriebenen Maßnahme insgesamt Aggregate (z.B. raumlufttechnische Anlagen) zu verwenden, die beim Betrieb keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Brummen, Summen etc.) emittieren.
- 7.7 Es werden insgesamt fünf Klima- und Lüftungsanlagen im Gebäude 45 installiert. Diese dürfen einen Schalleistungspegel L_w von je maximal 79 dB(A) auch im ungünstigsten Betriebszustand nicht überschreiten.
- 7.8 Die in der Immissionsprognose B1840041-01(1)ver22022019 (Stand: Februar 2019) auf den Seiten 19 von 40 und 20 von 40 zugrundegelegten Schalldämmmaße für die Fenster, Türen, Tore, Fassaden und die Dacheindeckung des Gebäudes 45 sind bei der Errichtung zu beachten und umzusetzen.

Anlage 2

8. Gewässerschutz

- 8.1 Vorkommnisse im Rahmen der in Abschnitt I dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

9. Bodenschutz

- 9.1 Auf dem Grundstück der 3M Deutschland GmbH sind Verunreinigungen der Umweltmedien Boden & Grundwasser mit PFC dokumentiert. Zu den im Rahmen der wesentlichen Änderung nach §16 BImSchG anfallenden Eingriffe in den Boden sind folgende Hinweise und Auflagen, die das Bauvorhaben „Area 51“ betreffen, zu beachten:



- Ergebnisbericht Bodenuntersuchungen der Arcadis Germany GmbH, 3M Standort Hilden Bauvorhaben Area 51 vom 27.11.2018.
- Bodenschutzrechtliche Stellungnahme des Dez. 52, SG 06 – Altlasten & Bodenschutz – im Rahmen des Baugesuchs 602/2018 „Neubau eines Medientunnels unter dem Baufeld einer geplanten Produktionshalle, Düsseldorfer Straße 121 - 125“ vom 06.12.2018.
- Bodenschutzrechtliche Stellungnahme des Dez. 52, SG 06 – Altlasten & Bodenschutz – im Rahmen des Baugesuchs 602/2018 „Neubau eines Medientunnels unter dem Baufeld einer geplanten Produktionshalle, Düsseldorfer Straße 121 - 125“, 1. Nachtrag zur Baugenehmigung 01684 vom 02.04.2019.
- Sollten über den aktuellen Kenntnisstand der Boden- & Grundwasserverunreinigungen im Rahmen von Aushubmaßnahmen weitere organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und im Abstimmung mit dem Dez. 52, SG 06, ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden (§2 Abs.1 LBodSchG).



Anlage 3

Seite 71 von 75

Hinweise

Anlage 3

1. DB Energie GmbH

- 1.1. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung 447 Köln - Gerresheim (Mastfeld 2924-2925) keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherrn geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherrn keine finanziellen Kosten entstehen.
- 1.2. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
- 1.3. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.
- 1.4. Bei Bautätigkeiten mit einer geplanten Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen, eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
- 1.5. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) Ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.

2. Bauplanungsrecht



- 2.1. Die von diesem Bescheid eingeschlossene Befreiung von den Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 133 zur Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen erlischt, sollte die ebenfalls eingeschlossene Baugenehmigung ihre Gültigkeit verlieren.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

4. Immissionsschutz

- 4.1. Im Rahmen dieses Teilgenehmigungsverfahrens wurde entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eine vorläufige Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen des Gesamtvorhabens vorgenommen. Gemäß § 8 Abs. 2 BImSchG entfällt die Bindungswirkung dieser vorläufigen Beurteilung, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

5. Grundstücksentwässerung

- 5.1. Das erforderliche Entwässerungsgesuch wurde mit den Bauvorlagen eingereicht, die entsprechende Einleitungs-/Anschlussgenehmigung wurde erteilt. Falls die vorhandene Planung geändert wird, müssen Nachtragspläne beim Tiefbauamt der Stadt Hilden eingereicht werden. Sollte wider Erwarten Niederschlagswasser aus der Baugrube in den städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, muss ein Einleitungsantrag beim Tiefbauamt der Stadt Hilden, Sachgebiet Stadtentwässerung, gestellt werden. Die hydraulische Bemessung der Regenwasserleitungen auf dem Grundstück liegt in der Verantwortung des Fachplaners bzw. des Grundstückseigentümers.
- 5.2. Unbeschadet dieser Genehmigung ist die jeweilig gültige Entwässerungssatzung der Stadt Hilden zu beachten.



6. Gewässerschutz

Anlage 3

- 6.1. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 6.2. Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 6.3. Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 6.4. Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

- 6.5. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben
- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit
- 6.6. Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung,



Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

- 6.7. Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 6.8. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

- 6.9. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise bzw. Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

- 6.10. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

7. **Wasserwirtschaft**

- 7.1. Die 3M Deutschland GmbH trägt die Verantwortung für die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zu vorherrschenden Grundwasserständen. Sie haftet für evtl. auftretende Schäden durch Grundwasserzutritt zur Baugrube. Wird wider Erwarten Grundwasser erschlossen und wird damit die Errichtung und der Betrieb einer Grundwasserhaltungsmaßnahme erforderlich, ist dafür unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser bei der zuständigen Behörde zu beantragen.



7.2. Der Einbau von Ersatzbaustoffen zur Bodenverfüllung im Rahmen der Bautätigkeiten bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist.

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Merkblatt für Baugrundeingriffe

Bei bestimmten Baumaßnahmen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD die beschriebene Vorgehensweise.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbilddauswertung muss mindestens 10 m betragen.

1. Spezialtiefbaumaßnahmen - Sicherheitsdetektion:

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

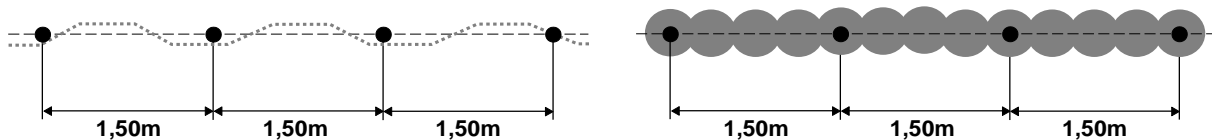
Durchführung der Sicherheitsdetektion:

- Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt **durch den Bauherrn/Eigentümer**.
- Die Sondierbohrungen dürfen nur **drehend mit Schnecke** und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.
- Die Bohrlöcher sind mit Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innen-Durchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).
- Die Fertigstellung der Bohrungen ist dem KBD **mindestens 3 Werktage** vorher per Fax oder Email mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. **Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.**

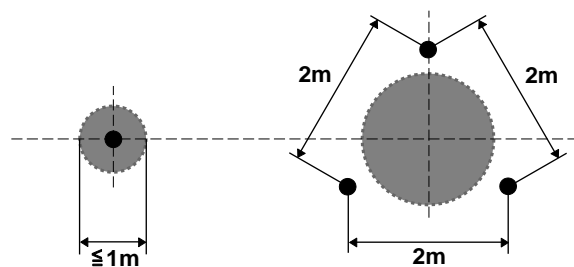
- Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den KBD oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.
- Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein **Bohrplan**, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen. Dieser **Bohrplan ist zwingend vor der Detektion** dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen zu übergeben.
- Zwischen Detektion und Vorliegen der Ergebnisse können **bis zu vier Wochen** liegen. Dies sollte bei der Planung der weiteren Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Beispiele für Bohrraster bei der Sicherheitsdetektion

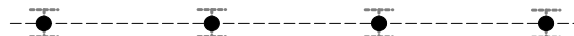
- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Sondierbohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen. Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.



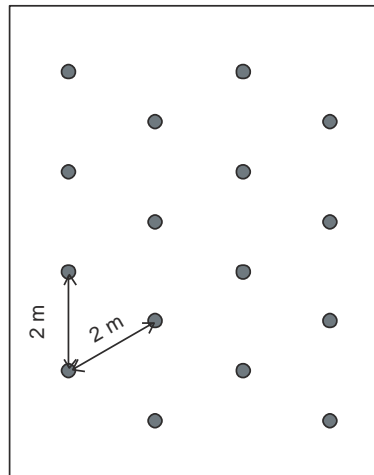
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Sondierbohrung einzubringen. Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehlers liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.



- Beim „Berliner Verbau“ sind die Sondierbohrungen an den Stellen der Träger einzubringen.



- Bei der Überprüfung einer gesamten Fläche sind die Sondierbohrungen auf einem Raster mit einem Abstand von jeweils 2 m auf einem Profil einem Abstand von ca. 1,7m Abstand zwischen zwei Profilen versetzt einzubringen. Drei Bohrungen ergeben jeweils die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge.



2. Bodengutachten / Untergrunderkundungen:

Folgende Untergrunderkundungen können ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden:

- Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (bis 8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.
- Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände, usw.).